

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes** 1
- Verordnung (EG) Nr. 2495/95 der Kommission vom 26. Oktober 1995 mit zusätzlichen Bestimmungen zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) zwischen Spanien und der Gemeinschaft mit Ausnahme Portugals hinsichtlich bestimmter Obst- und Gemüsesorten 5
- Verordnung (EG) Nr. 2496/95 der Kommission vom 26. Oktober 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse 7
- Verordnung (EG) Nr. 2497/95 der Kommission vom 26. Oktober 1995 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle 18
- Verordnung (EG) Nr. 2498/95 der Kommission vom 26. Oktober 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 21
- Verordnung (EG) Nr. 2499/95 der Kommission vom 26. Oktober 1995 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle 23
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2500/95 der Kommission vom 26. Oktober 1995 über die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen des Zollkontingents für das vierte Quartal 1995 (zweiter Zeitraum) ⁽¹⁾** 25
- Verordnung (EG) Nr. 2501/95 der Kommission vom 26. Oktober 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz 27
- Verordnung (EG) Nr. 2502/95 der Kommission vom 26. Oktober 1995 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung 29

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Verordnung (EG) Nr. 2503/95 der Kommission vom 26. Oktober 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	31
Verordnung (EG) Nr. 2504/95 der Kommission vom 26. September 1995 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	33

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

95/435/EG :

- * **Entscheidung des Rates vom 23. Oktober 1995 zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, mit der Republik Polen ein Abkommen zu schließen, das Abweichungen von den Artikeln 2 und 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern enthält** 34

95/436/EG :

- * **Beschluß des Rates vom 23. Oktober 1995 zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen** 36

Kommission

95/437/EGKS :

- * **Entscheidung der Kommission vom 1. Februar 1995 über eine Beihilfe Deutschlands an die Georgsmarienhütte GmbH ⁽¹⁾** 37

95/438/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 14. März 1995 über spanische Investitionsbeihilfen an die Stahlgießerei Piezas y Rodajes SA, Teruel, Aragón, Spanien ⁽¹⁾** 45

95/439/EG :

- Entscheidung der Kommission vom 19. Oktober 1995 über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch

51

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2494/95 DES RATES
vom 23. Oktober 1995
über harmonisierte Verbraucherpreisindizes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 109j Absatz 1 des Vertrags berichten die Kommission und das EWI dem Rat, inwieweit die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Erreichung eines hohen Grades an Preisstabilität nachgekommen sind.

Gemäß Artikel 1 des Protokolls über die Konvergenzkriterien nach Artikel 109j des Vertrags wird die geforderte anhaltende Preisstabilität in den Mitgliedstaaten anhand der Inflationsrate gemessen, die mittels des Verbraucherpreisindex auf einer vergleichbaren Grundlage unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen wird. Die bestehenden Verbraucherpreisindizes werden nicht auf einer direkt vergleichbaren Grundlage erstellt.

Die Gemeinschaft und insbesondere ihre Finanzbehörden und Währungsinstitute benötigen regelmäßige und aktuelle Verbraucherpreisindizes zur Durchführung von Infla-

tionsvergleichen im makroökonomischen und internationalen Kontext, die sich von Indizes zu nationalen und mikroökonomischen Zwecken unterscheiden.

Die Inflation ist anerkanntermaßen eine Erscheinung, die in allen Arten von Markttransaktionen zum Ausdruck kommt, einschließlich den Käufen von Investitionsgütern, dem öffentlichen Beschaffungswesen, den Zahlungen von Arbeitsentgelten sowie den Käufen durch die Verbraucher. Es ist eine ganze Reihe von Statistiken, unter denen die Verbraucherpreisindizes eine entscheidene Rolle spielen, notwendig, um den inflationären Prozeß auf nationaler Ebene und zwischen den Mitgliedstaaten zu verstehen.

Vergleichbare Verbraucherpreisindizes können erstellt werden anstelle von oder in Ergänzung zu ähnlichen Verbraucherpreisindizes, die von den Mitgliedstaaten bereits berechnet werden oder künftig von ihnen berechnet werden sollen.

Die Erstellung vergleichbarer Indizes verursacht Kosten, die zum Teil von der Kommission und zum Teil von den Mitgliedstaaten zu tragen sind.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip ist die Erstellung eines gemeinsamen statistischen Standards für Verbraucherpreisindizes eine Aufgabe, die nur auf Gemeinschaftsebene effizient ausgeführt werden kann. Jeder Mitgliedstaat wird unter der Leitung der für die Erstellung von Statistiken auf nationaler Ebene zuständigen Organisationen und Institutionen entsprechende Daten sammeln und vergleichbare Verbraucherpreisindizes errechnen.

Im Hinblick auf die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion wird ein Verbraucherpreisindex für die gesamte Gemeinschaft benötigt.

Der durch den Beschluß 89/382/EWG/Euratom des Rates ⁽⁵⁾ eingesetzte Ausschuß für das Statistische Programm (ASP) hat sich positiv zu dem Entwurf dieser Verordnung geäußert —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 84 vom 6. 4. 1995, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 249 vom 25. 9. 1995.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 31. März 1995 (ABl. Nr. C 236 vom 11. 9. 1995, S. 11).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 236 vom 11. 9. 1995, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 181 vom 28. 6. 1989, S. 47.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ziel

Ziel dieser Verordnung ist es, die erforderlichen statistischen Grundlagen für die Berechnung vergleichbarer Verbraucherpreisindizes auf Gemeinschaftsebene zu schaffen.

Artikel 2

Definitionen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet :

- a) harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) der vergleichbare Verbraucherpreisindex, den jeder Mitgliedstaat erstellt ;
- b) Europäischer Verbraucherpreisindex (EVPI) der Verbraucherpreisindex, den die Kommission (Eurostat) für die Gemeinschaft auf der Grundlage der HVPI der Mitgliedstaaten erstellt ;
- c) Verbraucherpreisindex der Europäischen Währungsunion (VPI-EWU) der Verbraucherpreisindex, den die Kommission (Eurostat) im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion auf der Grundlage der HVPI der Mitgliedstaaten erstellt, für die keine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 109k des Vertrags gilt, und zwar solange derartige Ausnahmeregelungen noch gelten.

Artikel 3

Anwendungsbereich

Der HVPI beruht auf den Preisen für Waren und Dienstleistungen, die zur direkten Befriedigung der Verbraucherbedürfnisse im Wirtschaftsgebiet des Mitgliedstaats zum Kauf angeboten werden. Die die Gewichtung betreffenden Fragen werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 14 geregelt.

Artikel 4

Vergleichbarkeitserfordernisse

Die HVPI sind vergleichbar, wenn sie lediglich Unterschiede bei Preisänderungen oder Verbrauchsgewohnheiten zwischen den Ländern widerspiegeln.

Die HVPI, die aufgrund unterschiedlicher für ihre Definition und ihre Berechnung verwendeter Konzepte, Methoden oder Verfahren voneinander abweichen, sind nicht vergleichbar.

Die Kommission (Eurostat) legt gemäß dem Verfahren des Artikels 14 Regeln fest, die bei der Erstellung vergleichbarer HVPI zu befolgen sind.

Artikel 5

Zeitplan und Ausnahmen

(1) Die Maßnahmen, die zur Erstellung vergleichbarer Verbraucherpreisindizes erforderlich sind, werden in mehreren Stufen durchgeführt :

a) Stufe I:

Bis spätestens März 1996 berechnet die Kommission (Eurostat) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für den in Artikel 109j des Vertrags („Konvergenzkriterien“) genannten Bericht für jeden Mitgliedstaat einen vorläufigen Satz von Verbraucherpreisindizes. Diese Indizes stützen sich vollständig auf Daten, die den bestehenden nationalen Verbraucherpreisindizes zugrunde liegen und die insbesondere wie folgt angepaßt werden :

- i) Von den Eigentümern selbstgenutzte Wohnungen werden nicht berücksichtigt ;
- ii) Dienstleistungen des Gesundheits- und Bildungswesens werden nicht berücksichtigt ;
- iii) bestimmte weitere Positionen, die von zahlreichen Mitgliedstaaten nicht erfaßt oder unterschiedlich behandelt werden, werden nicht berücksichtigt.

b) Stufe II:

Der HVPI beginnt mit dem Index für Januar 1997. Der gemeinsame Bezugszeitraum für den Index ist das Jahr 1996. Die Schätzwerte für Preisänderungen für die zwölf Monate bis Januar 1997 sowie für die darauffolgenden Monate werden anhand der Indizes für 1996 bestimmt.

(2) Die Kommission (Eurostat) kann gegebenenfalls auf Antrag eines Mitgliedstaats und nach Anhörung des EWJ für längstens ein Jahr eine Ausnahme von Absatz 1 gewähren, wenn der betreffende Mitgliedstaat umfangreiche Anpassungen an seinem statistischen System vornehmen muß, um seinen Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung nachzukommen.

(3) Die Maßnahmen zur Anwendung dieser Verordnung, die erforderlich sind, um die Vergleichbarkeit der HVPI zu gewährleisten und ihre Zuverlässigkeit und Sachdienlichkeit zu erhalten und zu erhöhen, werden nach Anhörung des EWJ gemäß dem Verfahren des Artikels 14 erlassen.

Artikel 6

Basisdaten

Die Basisdaten sind die Preise und Gewichtungen für Waren und Dienstleistungen, die berücksichtigt werden müssen, damit die Vergleichbarkeit der Indizes nach den Bedingungen des Artikels 4 gewährleistet wird.

Diese Daten werden aus Erhebungen der statistischen Einheiten im Sinne der Definition der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (1) oder aus anderen Quellen abgeleitet, durch die gewährleistet werden kann, daß die in Artikel 4 dieser Verordnung genannten Erfordernisse hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Indizes beachtet werden.

(1) ABl. Nr. L 76 vom 30. 3. 1993, S. 1.

*Artikel 7***Quellen**

Die statistischen Einheiten, die von den Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit bei der Sammlung oder Weitergabe von Preisdaten aufgerufen werden, sind verpflichtet, die Erfassung der tatsächlich in Rechnung gestellten Preise zu gestatten und ehrliche und umfassende Auskünfte zu erteilen, wenn sie darum ersucht werden.

*Artikel 8***Periodizität**

(1) Der HVPI, der EVPI und der VPI-EWU werden monatlich erstellt.

(2) Die Preiserhebung erfolgt mit monatlicher Periodizität. Sofern eine weniger häufige Erhebung der Erstellung eines den Vergleichbarkeitserfordernissen des Artikels 4 entsprechenden HVPI nicht entgegensteht, kann die Kommission (Eurostat) Ausnahmen von der monatlichen Preiserhebung gestatten. Dieser Absatz steht einer häufigeren Preiserhebung nicht entgegen.

(3) Die Gewichtungen des HVPI werden hinreichend häufig aktualisiert, damit sie den Vergleichbarkeitserfordernissen des Artikels 4 gerecht werden. Dabei besteht keine Verpflichtung, Erhebungen über die Privathaushalte öfter als alle fünf Jahre durchzuführen; ausgenommen sind die Mitgliedstaaten, für die nach dem Verfahren des Artikels 14 festgestellt wird, daß die Änderungen im Konsumverhalten häufigere Erhebungen erfordern.

*Artikel 9***Produktion von Ergebnissen**

Die Mitgliedstaaten verarbeiten die gesammelten Daten, um den HVPI auf der Grundlage eines Index vom Typ des Laspeyres-Index zu erstellen, der die Kategorien der internationalen Klassifikation COICOP (Classification of Individual Consumption by Purpose)⁽¹⁾ erfaßt, die nach dem Verfahren des Artikels 14 im Hinblick auf die Erstellung vergleichbarer HVPI angepaßt werden. Nach demselben Verfahren werden die Methoden, Verfahren und Formeln festgelegt, die die Erfüllung der Vergleichbarkeitserfordernisse gewährleisten.

*Artikel 10***Übermittlung von Ergebnissen**

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) die HVPI innerhalb einer Frist von höchstens 30 Kalendertagen nach Ablauf des Monats, auf den sich der Index bezieht.

*Artikel 11***Veröffentlichung**

Der HVPI, der EVPI, der VPI-EWU sowie Preisindizes für eine Gruppe der Kategorien gemäß Artikel 9, die nach dem Verfahren des Artikels 14 ausgewählt werden, werden von der Kommission (Eurostat) innerhalb von höchstens fünf Arbeitstagen nach Ablauf des in Artikel 10 genannten Zeitraums veröffentlicht.

*Artikel 12***Vergleichbarkeit der Daten**

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) auf Antrag Informationen, einschließlich der gemäß Artikel 6 erfaßten Daten, in so detaillierter Weise, daß die Beachtung der Vergleichbarkeitserfordernisse des Artikels 4 und die Qualität der HVPI bewertet werden können.

*Artikel 13***Finanzierung**

Die Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung werden unter größtmöglicher Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses erlassen, und zwar unter der Voraussetzung, daß in einem Mitgliedstaat nicht erhebliche zusätzliche Mittel erforderlich werden, es sei denn, die Kommission (Eurostat) übernimmt zwei Drittel der zusätzlichen Kosten bis zum Ende des zweiten Jahres der Durchführung dieser Maßnahmen.

*Artikel 14***Verfahren**

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuß für das Statistische Programm, im folgenden „Ausschuß“ genannt, unterstützt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

⁽¹⁾ Veröffentlicht von den Vereinten Nationen, Serie F Nr. 2, Revision 3, Tabelle 6.1, geändert durch die OECD (DES/NI/86.9), Paris 1986.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von seiner Befassung an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 15

Überprüfung

Nach Anhörung des Ausschusses legt die Kommission (Eurostat) dem Rat innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung und noch einmal nach Ablauf von zwei weiteren Jahren einen Bericht vor über die gemäß dieser Verordnung berechneten HVPI insbe-

sondere über ihre Zuverlässigkeit sowie die Beachtung der Vergleichbarkeitserfordernisse.

Im Rahmen dieser Berichte nimmt die Kommission zum Verlauf des in Artikel 14 vorgesehenen Verfahrens Stellung und schlägt gegebenenfalls die ihr als geeignet erscheinenden Änderungen vor.

Artikel 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 23. Oktober 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. SOLBES MIRA

VERORDNUNG (EG) Nr. 2495/95 DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1995

mit zusätzlichen Bestimmungen zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) zwischen Spanien und der Gemeinschaft mit Ausnahme Portugals hinsichtlich bestimmter Obst- und Gemüsesorten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 des Rates vom 23. Oktober 1989 über die Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus bei Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3818/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 816/89 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 997/95⁽⁴⁾, wurde die Liste der Erzeugnisse festgelegt, die ab 1. Januar 1990 dem ergänzenden Handelsmechanismus im Sektor Obst und Gemüse, nachstehend „EHM“ genannt, unterliegen. Zu diesen Erzeugnissen gehören Tomaten/Paradeiser⁽⁵⁾, Artischocken und Melonen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3308/91⁽⁶⁾, sind die Durchführungsvorschriften zum EHM für Obst und Gemüse festgelegt worden.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2247/95 der Kommission⁽⁷⁾ wurden für Tomaten/Paradeiser, Artischocken und Melonen die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 genannten Zeiträume bis zum 5. November 1995 festgelegt. Die voraussichtlichen Ausfuhren nach der restlichen Gemeinschaft mit Ausnahme Portugals sowie

die Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt haben zur Folge, daß ein Zeitraum I jetzt für Tomaten/Paradeiser, Artischocken und Melonen gemäß dem Anhang mit Gültigkeit bis 31. Dezember 1995 festzulegen ist.

Zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des EHM werden die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 hinsichtlich der statistischen Erfassung und die jeweiligen Mitteilungen der Mitgliedstaaten angewandt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Tomaten/Paradeiser, Artischocken und Melonen der im Anhang aufgeführten KN-Codes werden die Zeiträume gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Für Sendungen von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 aus Spanien nach der übrigen Gemeinschaft mit Ausnahme von Portugal findet die Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 Anwendung.

Für die in der Woche versandten Mengen erfolgt die Mitteilung gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung jedoch spätestens am Dienstag jeder Woche.

Der Kommission werden jeden Monat spätestens am fünften Tag dieses Monats die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 vorgesehenen Mitteilungen zugeschickt. Diese Mitteilungen enthalten gegebenenfalls die Angabe „Fehlanzeige“.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 6. November 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 312 vom 27. 10. 1989, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1989, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 101 vom 4. 5. 1995, S. 16.

⁽⁵⁾ Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 379 vom 28. 12. 1989, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 313 vom 14. 11. 1991, S. 13.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 229 vom 26. 9. 1995, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Zeiträume gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89

Zeitraum 6. November bis 31. Dezember 1995

Erzeugnis	KN-Code	Zeitraum
Tomaten/Paradeiser	0702 00 45	I
	0702 00 50	I
Artischocken	0709 10 40	I
Melonen	0807 10 90	I

VERORDNUNG (EG) Nr. 2496/95 DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1995

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1538/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, ohne daß die Grenzen überschritten werden, die sich aus den gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden :

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der sich aus den gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergebenden Beschränkungen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhren.

Gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung

der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 über besondere Vorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2452/95⁽⁴⁾, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge und der andere der zugesetzten Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist. Für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 0402 99 11, ex 0402 99 19, ex 0404 90 51, ex 0404 90 53, ex 0404 90 91 und ex 0404 90 93 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem Fettgehalt von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr in fettfreiem Trockenstoff wird der genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen zugesetzte Saccharose enthaltenden Erzeugnisse der KN-Codes 0402 und 0404 wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für ein Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 252 vom 20. 10. 1995, S. 12.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95⁽²⁾, genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für Käse mit einem Frei-Grenze-Wert von weniger als 181,13 ECU/100 kg keine Erstattung gewährt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88⁽⁴⁾, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.

Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, daß, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁶⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der

Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Der Wegfall der Bestimmungsgebiete gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2767/90⁽⁸⁾, erfordert die Angabe der Codes der Bestimmungsländer gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission vom 16. Dezember 1994 über das Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten⁽⁹⁾.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

(2) Für die Ausfuhren nach Bestimmung Nr. 400 wird für die Erzeugnisse der KN-Codes 0401, 0402, 0403, 0404, 0405 und 2309 keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 1. 4. 1984, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 267 vom 29. 9. 1990, S. 14.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Oktober 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0401 10 10 000	+	5,586	0402 21 91 500	+	115,79
0401 10 90 000	+	5,586	0402 21 91 600	+	125,48
0401 20 11 100	+	5,586	0402 21 91 700	+	131,17
0401 20 11 500	+	8,635	0402 21 91 900	+	137,59
0401 20 19 100	+	5,586	0402 21 99 100	+	103,97
0401 20 19 500	+	8,635	0402 21 99 200	+	104,68
0401 20 91 100	+	11,50	0402 21 99 300	+	105,97
0401 20 91 500	+	13,40	0402 21 99 400	+	113,27
0401 20 99 100	+	11,50	0402 21 99 500	+	115,79
0401 20 99 500	+	13,40	0402 21 99 600	+	125,48
0401 30 11 100	+	17,20	0402 21 99 700	+	131,17
0401 30 11 400	+	26,53	0402 21 99 900	+	137,59
0401 30 11 700	+	39,85	0402 29 15 200	+	0,6000
0401 30 19 100	+	17,20	0402 29 15 300	+	0,9108
0401 30 19 400	+	26,53	0402 29 15 500	+	0,9596
0401 30 19 700	+	39,85	0402 29 15 900	+	1,0321
0401 30 31 100	+	47,46	0402 29 19 200	+	0,6000
0401 30 31 400	+	74,12	0402 29 19 300	+	0,9108
0401 30 31 700	+	81,73	0402 29 19 500	+	0,9596
0401 30 39 100	+	47,46	0402 29 19 900	+	1,0321
0401 30 39 400	+	74,12	0402 29 91 100	+	1,0397
0401 30 39 700	+	81,73	0402 29 91 500	+	1,1327
0401 30 91 100	+	93,15	0402 29 99 100	+	1,0397
0401 30 91 400	+	136,90	0402 29 99 500	+	1,1327
0401 30 91 700	+	159,76	0402 91 11 110	+	5,586
0401 30 99 100	+	93,15	0402 91 11 120	+	11,50
0401 30 99 400	+	136,90	0402 91 11 310	+	18,18
0401 30 99 700	+	159,76	0402 91 11 350	+	22,29
0402 10 11 000	+	60,00	0402 91 11 370	+	27,10
0402 10 19 000	+	60,00	0402 91 19 110	+	5,586
0402 10 91 000	+	0,6000	0402 91 19 120	+	11,50
0402 10 99 000	+	0,6000	0402 91 19 310	+	18,18
0402 21 11 200	+	60,00	0402 91 19 350	+	22,29
0402 21 11 300	+	91,08	0402 91 19 370	+	27,10
0402 21 11 500	+	95,96	0402 91 31 100	+	22,72
0402 21 11 900	+	103,21	0402 91 31 300	+	32,03
0402 21 17 000	+	60,00	0402 91 39 100	+	22,72
0402 21 19 300	+	91,08	0402 91 39 300	+	32,03
0402 21 19 500	+	95,96	0402 91 51 000	+	26,53
0402 21 19 900	+	103,21	0402 91 59 000	+	26,53
0402 21 91 100	+	103,97	0402 91 91 000	+	93,15
0402 21 91 200	+	104,68	0402 91 99 000	+	93,15
0402 21 91 300	+	105,97	0402 99 11 110	+	0,0559
0402 21 91 400	+	113,27	0402 99 11 130	+	0,1150

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0402 99 11 150	+	0,1735	0403 90 51 100	+	5,586
0402 99 11 310	+	20,98	0403 90 51 300	+	8,635
0402 99 11 330	+	25,17	0403 90 53 000	+	11,50
0402 99 11 350	+	33,46	0403 90 59 110	+	17,20
0402 99 19 110	+	0,0559	0403 90 59 140	+	26,53
0402 99 19 130	+	0,1150	0403 90 59 170	+	39,85
0402 99 19 150	+	0,1735	0403 90 59 310	+	47,46
0402 99 19 310	+	20,98	0403 90 59 340	+	74,12
0402 99 19 330	+	25,17	0403 90 59 370	+	81,73
0402 99 19 350	+	33,46	0403 90 59 510	+	93,15
0402 99 31 110	+	0,2463	0403 90 59 540	+	136,90
0402 99 31 150	+	34,83	0403 90 59 570	+	159,76
0402 99 31 300	+	0,4746	0403 90 61 100	+	0,0559
0402 99 31 500	+	0,8173	0403 90 61 300	+	0,0864
0402 99 39 110	+	0,2463	0403 90 63 000	+	0,1150
0402 99 39 150	+	34,83	0403 90 69 000	+	0,1720
0402 99 39 300	+	0,4746	0404 90 11 100	+	59,14
0402 99 39 500	+	0,8173	0404 90 11 910	+	5,586
0402 99 91 000	+	0,9315	0404 90 11 950	+	18,02
0402 99 99 000	+	0,9315	0404 90 13 120	+	59,14
0403 10 02 000	+	—	0404 90 13 130	+	90,27
0403 10 04 200	+	—	0404 90 13 140	+	95,10
0403 10 04 300	+	—	0404 90 13 150	+	102,29
0403 10 04 500	+	—	0404 90 13 911	+	5,586
0403 10 04 900	+	—	0404 90 13 913	+	11,50
0403 10 06 000	+	—	0404 90 13 915	+	17,20
0403 10 12 000	+	—	0404 90 13 917	+	26,53
0403 10 14 200	+	—	0404 90 13 919	+	39,85
0403 10 14 300	+	—	0404 90 13 931	+	18,02
0403 10 14 500	+	—	0404 90 13 933	+	22,09
0403 10 14 900	+	—	0404 90 13 935	+	26,86
0403 10 16 000	+	—	0404 90 13 937	+	31,75
0403 10 22 100	+	5,586	0404 90 13 939	+	33,19
0403 10 22 300	+	8,635	0404 90 19 110	+	103,05
0403 10 24 000	+	11,50	0404 90 19 115	+	103,74
0403 10 26 000	+	17,20	0404 90 19 120	+	105,03
0403 10 32 100	+	0,0559	0404 90 19 130	+	112,26
0403 10 32 300	+	0,0864	0404 90 19 135	+	114,74
0403 10 34 000	+	0,1150	0404 90 19 150	+	124,35
0403 10 36 000	+	0,1720	0404 90 19 160	+	130,00
0403 90 11 000	+	59,14	0404 90 19 180	+	136,35
0403 90 13 200	+	59,14	0404 90 31 100	+	59,14
0403 90 13 300	+	90,27	0404 90 31 910	+	5,586
0403 90 13 500	+	95,10	0404 90 31 950	+	18,02
0403 90 13 900	+	102,29	0404 90 33 120	+	59,14
0403 90 19 000	+	103,05	0404 90 33 130	+	90,27
0403 90 31 000	+	0,5914	0404 90 33 140	+	95,10
0403 90 33 200	+	0,5914	0404 90 33 150	+	102,29
0403 90 33 300	+	0,9027	0404 90 33 911	+	5,586
0403 90 33 500	+	0,9510	0404 90 33 913	+	11,50
0403 90 33 900	+	1,0229	0404 90 33 915	+	17,20
0403 90 39 000	+	1,0305	0404 90 33 917	+	26,53

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0404 90 33 919	+	39,85	0404 90 99 990	+	0,9315
0404 90 33 931	+	18,02	0405 00 11 200	+	120,98
0404 90 33 933	+	22,09	0405 00 11 300	+	152,20
0404 90 33 935	+	26,86	0405 00 11 500	+	156,10
0404 90 33 937	+	31,75	0405 00 11 700	+	160,00
0404 90 33 939	+	33,19	0405 00 19 200	+	120,98
0404 90 39 110	+	103,05	0405 00 19 300	+	152,20
0404 90 39 115	+	103,74	0405 00 19 500	+	156,10
0404 90 39 120	+	105,03	0405 00 19 700	+	160,00
0404 90 39 130	+	112,26	0405 00 90 100	+	181,13
0404 90 39 150	+	114,74	0405 00 90 900	+	233,21
0404 90 51 100	+	0,5914	0406 10 20 100	+	—
0404 90 51 910	+	0,0559	0406 10 20 230	028	—
0404 90 51 950	+	20,79		400	34,33
0404 90 53 110	+	0,5914		404	—
0404 90 53 130	+	0,9027		...	42,17
0404 90 53 150	+	0,9510	0406 10 20 290	028	—
0404 90 53 170	+	1,0229		400	34,33
0404 90 53 911	+	0,0559		404	—
0404 90 53 913	+	0,1150		...	42,17
0404 90 53 915	+	0,1720	0406 10 20 610	028	11,87
0404 90 53 917	+	0,2653		037	—
0404 90 53 919	+	0,3985		039	—
0404 90 53 931	+	20,79		400	76,69
0404 90 53 933	+	24,95		404	—
0404 90 53 935	+	33,16		...	78,67
0404 90 53 937	+	34,51	0406 10 20 620	028	17,59
0404 90 59 130	+	1,0305		037	—
0404 90 59 150	+	1,1226		039	—
0404 90 59 930	+	0,5698		400	84,55
0404 90 59 950	+	0,8173		404	—
0404 90 59 990	+	0,9315		...	86,26
0404 90 91 100	+	0,5914	0406 10 20 630	028	21,10
0404 90 91 910	+	0,0559		037	—
0404 90 91 950	+	20,79		039	—
0404 90 93 110	+	0,5914		400	96,10
0404 90 93 130	+	0,9027		404	—
0404 90 93 150	+	0,9510		...	97,40
0404 90 93 170	+	1,0229	0406 10 20 640	028	—
0404 90 93 911	+	0,0559		037	—
0404 90 93 913	+	0,1150		039	—
0404 90 93 915	+	0,1720		400	114,29
0404 90 93 917	+	0,2653		404	—
0404 90 93 919	+	0,3985		...	114,29
0404 90 93 931	+	20,79	0406 10 20 650	028	24,18
0404 90 93 933	+	24,95		037	—
0404 90 93 935	+	33,16		039	—
0404 90 93 937	+	34,51		400	57,14
0404 90 99 130	+	1,0305		404	—
0404 90 99 150	+	1,1226		...	118,98
0404 90 99 930	+	0,5698			
0404 90 99 950	+	0,8173			

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 10 20 660	+	—	0406 30 10 200	028	—
0406 10 20 810	028	—		037	—
	037	—		039	—
	039	—		400	34,43
	400	18,53		404	—
	404	—		...	38,52
	...	18,53	0406 30 10 250	028	—
0406 10 20 830	028	—		037	—
	037	—		039	—
	039	—		400	34,43
	400	31,62		404	—
	404	—		...	38,52
	...	31,62	0406 30 10 300	028	—
0406 10 20 850	028	—		037	—
	037	—		039	—
	039	—		400	50,55
	400	38,34		404	—
	404	—		...	56,51
	...	38,34	0406 30 10 350	028	—
0406 10 20 870	+	—		037	—
0406 10 20 900	+	—		039	—
0406 20 90 100	+	—		400	34,43
0406 20 90 913	028	—		404	—
	400	74,68		...	38,52
	404	—	0406 30 10 400	028	—
	...	74,68		037	—
0406 20 90 915	028	—		039	—
	400	99,57		400	50,55
	404	—		404	—
	...	99,57		...	56,51
0406 20 90 917	028	—	0406 30 10 450	028	—
	400	105,78		037	—
	404	—		039	—
	...	105,78		400	73,60
0406 20 90 919	028	—		404	—
	400	118,23		...	82,23
	404	—	0406 30 10 500	+	—
	...	118,23	0406 30 10 550	028	—
0406 20 90 990	+	—		037	—
0406 30 10 100	+	—		039	—
0406 30 10 150	028	—		400	34,43
	037	—		404	15,83
	039	—		...	38,52
	400	15,85	0406 30 10 600	028	—
	404	—		037	—
	...	18,06		039	—
				400	50,55
				404	22,16
				...	56,51

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)		
0406 30 10 650	028	—	0406 30 31 730	028	—		
	037	—		037	—		
	039	—		039	—		
	400	73,60		400	50,55		
	404	—		404	—		
	...	82,23		...	56,51		
0406 30 10 700	028	—	0406 30 31 910	028	—		
	037	—		037	—		
	039	—		039	—		
	400	73,60		400	34,43		
	404	—		404	—		
	...	82,23		...	38,52		
0406 30 10 750	028	—	0406 30 31 930	028	—		
	037	—		037	—		
	039	—		039	—		
	400	87,29		400	50,55		
	404	—		404	—		
	...	97,53		...	56,51		
0406 30 10 800	028	—	0406 30 31 950	028	—		
	037	—		037	—		
	039	—		039	—		
	400	87,29		400	73,60		
	404	—		404	—		
	...	97,53		...	82,23		
0406 30 31 100	+	—	0406 30 39 100	+	—		
	0406 30 31 300	028		—	0406 30 39 300	028	—
		037		—		037	—
		039		—		039	—
		400		15,85		400	34,43
		404		—		404	15,83
...		18,06	...	38,52			
0406 30 31 500	028	—	0406 30 39 500	028	—		
	037	—		037	—		
	039	—		039	—		
	400	34,43		400	50,55		
	404	—		404	22,16		
	...	38,52		...	56,51		
0406 30 31 710	028	—	0406 30 39 700	028	—		
	037	—		037	—		
	039	—		039	—		
	400	34,43		400	73,60		
	404	—		404	—		
	...	38,52		...	82,23		
	028	—	0406 30 39 930	028	—		
	037	—		037	—		
	039	—		039	—		
	400	34,43		400	73,60		
	404	—		404	—		
	...	38,52		...	82,23		

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 30 39 950	028	—	0406 90 06 900	+	—
	037	—	0406 90 07 000	028	—
	039	—		037	—
	400	87,29		039	—
	404	—		400	114,29
	...	97,53		404	—
0406 30 90 000	028	—		...	140,08
	037	—	0406 90 08 100	028	—
	039	—		037	—
	400	87,29		039	—
	404	—		400	114,29
	...	97,53		404	—
0406 40 50 000	028	—		...	140,08
	400	105,52	0406 90 08 900	+	—
	404	—	0406 90 09 100	028	—
	...	111,22		037	—
0406 40 90 000	028	—		039	—
	400	105,52		400	114,29
	404	—		404	—
	...	111,22		...	140,08
0406 90 02 100	028	—	0406 90 09 900	+	—
	037	—	0406 90 12 000	028	—
	039	—		037	—
	400	114,29		039	—
	404	—		400	114,29
	...	140,08		404	—
0406 90 02 900	+	—		...	140,08
0406 90 03 100	028	—	0406 90 14 100	028	—
	037	—		037	—
	039	—		039	—
	400	114,29		400	114,29
	404	—		404	—
	...	140,08		...	140,08
0406 90 03 900	+	—	0406 90 14 900	+	—
0406 90 04 100	028	—	0406 90 16 100	028	—
	037	—		037	—
	039	—		039	—
	400	114,29		400	114,29
	404	—		404	—
	...	140,08		...	140,08
0406 90 04 900	+	—	0406 90 16 900	+	—
0406 90 05 100	028	—	0406 90 21 900	028	—
	037	—		037	—
	039	—		039	—
	400	114,29		400	114,29
	404	—		404	—
	...	140,08		...	133,36
0406 90 05 900	+	—	0406 90 23 900	028	—
0406 90 06 100	028	—		037	—
	037	—		039	—
	039	—		400	57,14
	400	114,29		404	—
	404	—		...	118,98
	...	140,08			

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	
0406 90 25 900	028	—	0406 90 35 990	028	—	
	037	—		037	—	
	039	—		039	—	
	400	57,14		400	114,29	
	404	—		404	—	
	...	118,98		...	114,29	
0406 90 27 900	028	—	0406 90 37 000	028	—	
	037	—		037	—	
	039	—		039	—	
	400	49,34		400	114,29	
	404	—		404	—	
	...	100,83		...	140,08	
0406 90 31 119	028	—	0406 90 61 000	028	—	
	037	—		037	79,13	
	039	—		039	79,13	
	400	54,92		400	162,64	
	404	14,07		404	123,07	
	...	79,08		...	162,64	
0406 90 31 151	028	—	0406 90 63 100	028	—	
	037	—		037	92,33	
	039	—		039	92,33	
	400	51,33		400	186,48	
	404	13,15		404	140,66	
	...	73,71		...	186,48	
0406 90 31 159	+	—	0406 90 63 900	028	—	
0406 90 33 119	028	—		037	61,55	
	037	—		039	61,55	
	039	—		400	131,87	
	400	54,92		404	70,33	
	404	14,07		...	145,05	
	...	79,08	0406 90 69 100	+	—	
0406 90 33 151	028	—		0406 90 69 910	028	—
	037	—			037	61,55
	039	—			039	61,55
	400	51,33			400	131,87
	404	13,15			404	70,33
	...	73,71	...		145,05	
0406 90 33 919	028	—	0406 90 73 900	028	—	
	037	—		037	37,51	
	039	—		039	37,51	
	400	54,92		400	132,76	
	404	14,07		404	105,52	
	...	79,08		...	132,76	
0406 90 33 951	028	—	0406 90 75 900	028	—	
	037	—		037	—	
	039	—		039	—	
	400	51,33		400	57,14	
	404	13,15		404	—	
	...	73,71		...	110,74	
0406 90 35 190	028	—	0406 90 76 100	028	21,10	
	037	37,51		037	—	
	039	37,51		039	—	
	400	139,38		400	51,66	
	404	79,13		404	—	
	...	139,38		...	97,40	

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	
0406 90 76 300	028	—	0406 90 85 995	028	24,18	
	037	—		037	—	
	039	—		039	—	
	400	57,14		400	57,14	
	404	—		404	—	
	...	118,98		...	118,98	
0406 90 76 500	028	—	0406 90 85 999	+	—	
	037	—	0406 90 86 100	+	—	
	039	—	0406 90 86 200	028	11,87	
	400	65,94		037	—	
	404	—		039	—	
	...	118,98		400	78,67	
0406 90 78 100	028	21,10		404	—	
	037	—		...	78,67	
	039	—	0406 90 86 300	028	17,59	
	400	51,66		037	—	
	404	—		039	—	
	...	97,40		400	84,55	
0406 90 78 300	028	—		404	—	
	037	—		...	86,26	
	039	—	0406 90 86 400	028	21,10	
	400	57,14		037	—	
	404	—		039	—	
	...	118,98		400	96,10	
0406 90 78 500	028	—		404	—	
	037	—		...	97,40	
	039	—	0406 90 86 900	028	—	
	400	65,94		037	—	
	404	—		039	—	
	...	118,98		400	114,29	
0406 90 79 900	028	—		404	—	
	037	—		...	114,29	
	039	—	0406 90 87 100	+	—	
	400	49,34		0406 90 87 200	028	11,87
	404	—			037	—
	...	100,83			039	—
0406 90 81 900	028	—			400	78,67
	037	—			404	—
	039	—	...		78,67	
	400	114,29	0406 90 87 300	028	17,59	
	404	—		037	—	
	...	114,29		039	—	
0406 90 85 910	028	—		400	84,55	
	037	37,51		404	—	
	039	37,51		...	86,26	
	400	139,38	0406 90 87 400	028	21,10	
	404	79,13		037	—	
	...	139,38		039	—	
0406 90 85 991	028	—		400	96,10	
	037	—		404	—	
	039	—		...	97,40	
	400	114,29				
	404	—				
	...	114,29				

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 90 87 951	028	—	2309 10 15 500	+	—
	037	37,51	2309 10 15 700	+	—
	039	37,51	2309 10 19 010	+	—
	400	132,76	2309 10 19 100	+	—
	404	79,13	2309 10 19 200	+	—
	...	132,76	2309 10 19 300	+	—
0406 90 87 971	028	24,18	2309 10 19 400	+	—
	037	—	2309 10 19 500	+	—
	039	—	2309 10 19 600	+	—
	400	65,06	2309 10 19 700	+	—
	404	—	2309 10 19 800	+	—
	...	118,98	2309 10 70 010	+	—
0406 90 87 972	028	—	2309 10 70 100	+	19,03
	400	34,33	2309 10 70 200	+	25,37
	404	—	2309 10 70 300	+	31,72
	...	42,17	2309 10 70 500	+	38,05
0406 90 87 979	028	24,18	2309 10 70 600	+	44,39
	037	—	2309 10 70 700	+	50,74
	039	—	2309 10 70 800	+	55,82
	400	65,06	2309 90 35 010	+	—
	404	—	2309 90 35 100	+	—
	...	118,98	2309 90 35 200	+	—
0406 90 88 100	+	—	2309 90 35 300	+	—
0406 90 88 200	028	11,87	2309 90 35 400	+	—
	037	—	2309 90 35 500	+	—
	039	—	2309 90 35 700	+	—
	400	78,67	2309 90 39 010	+	—
	404	—	2309 90 39 100	+	—
	...	78,67	2309 90 39 200	+	—
0406 90 88 300	028	17,59	2309 90 39 300	+	—
	037	—	2309 90 39 400	+	—
	039	—	2309 90 39 500	+	—
	400	84,55	2309 90 39 600	+	—
	404	—	2309 90 39 700	+	—
	...	86,26	2309 90 39 800	+	—
2309 10 15 010	+	—	2309 90 70 010	+	—
2309 10 15 100	+	—	2309 90 70 100	+	19,03
2309 10 15 200	+	—	2309 90 70 200	+	25,37
2309 10 15 300	+	—	2309 90 70 300	+	31,72
2309 10 15 400	+	—	2309 90 70 500	+	38,05
			2309 90 70 600	+	44,39
			2309 90 70 700	+	50,74
			2309 90 70 800	+	55,82

(*) Die Bestimmungscodenummern sind die, welche im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3079/94 (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17) der Kommission angegeben wurden.

Für die anderen als die jeweils einem „Erzeugniscode“ entsprechenden Bestimmungen ist der mit „***“ gekennzeichnete Betrag der Erstattung anzuwenden. Ist keine Bestimmung („+“) angegeben, so sind die Beträge der Erstattung bei der Ausfuhr nach allen anderen als den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bestimmungen anwendbar.

(**) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB : Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2497/95 DER KOMMISSION
vom 26. Oktober 1995
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1863/95⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1502/95 der
Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide
geltenden Zölle im Wirtschaftsjahr 1995/96⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1817/95⁽⁴⁾, insbesondere
auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in
der Verordnung (EG) Nr. 2492/95 der Kommission⁽⁵⁾.

Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während
ihres Anwendungszeitraums um 5 ECU/t oder mehr vom
festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2
Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2492/95 entsprechend
angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verord-
nung (EG) Nr. 2492/95 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2492/95
werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden
Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 175 vom 27. 7. 1995, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 256 vom 26. 10. 1995, S. 42.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr aus Häfen des Mittelmeerraums, des schwarzen Meeres und der Ostsee auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg zu erhebender Zoll (ECU/t) (1)	Bei der Einfuhr aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender (2) Zoll (ECU/t) (1)
1001 10 00	Hartweizen (2)	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	8,35	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat (4)	8,35	0,00
	mittlerer Qualität	28,31	18,31
	niederer Qualität	35,71	25,71
1002 00 00	Roggen	57,05	47,05
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	57,05	47,05
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat (4)	57,05	47,05
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	75,28	65,28
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat (4)	75,28	65,28
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	57,05	47,05

(1) Bei Einfuhr im Monat nach dem Festsetzungsmonat wird dieser Zoll berichtigt gemäß Artikel 2 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1502/95.

(2) Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

(3) Für Ware, die über den Atlantik nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1502/95), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

(4) Der Zoll kann pauschal um 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile (Zeitraum vom 25. 10. bis 7. 11. 1995):

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Mid America	Mid America
Erzeugnis (.. % Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	139,06	142,19	137,46	97,40	186,13 (!)	109,38 (!)
Golf-Prämie (ECU/t)	—	13,61	10,95	11,43	—	—
Prämie/große Seen (ECU/t)	18,70	—	—	—	—	—

(!) Fob Duluth.

2. Fracht/Kosten : Golf von Mexiko-Rotterdam : 10,63 ECU/t. Große Seen/St. Laurent-Rotterdam : 28,31 ECU/t.

3. Zuschüsse (Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 : 0,00 ECU/t).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2498/95 DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1995

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1740/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 18. 7. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 26. Oktober 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 40	052	54,3	0806 10 40	052	94,0
	060	80,2		064	75,6
	064	59,6		066	49,4
	066	41,7		220	110,8
	068	62,3		400	151,8
	204	53,0		412	132,4
	212	117,9		512	186,0
	624	130,3		600	64,5
	999	74,9		624	123,2
	999	70,1		999	109,7
ex 0707 00 30	052	70,1	0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	064	76,4
	053	166,9		388	39,2
	060	61,0		400	56,5
	066	53,8		404	46,3
	068	60,4		508	68,4
	204	49,1		512	21,8
	624	149,4		524	57,4
	999	87,2		528	48,0
0709 90 79	052	55,6	800	72,7	
	204	77,5	804	26,9	
	624	196,3	999	51,4	
	999	109,8	052	99,0	
0805 30 30	052	66,4	0808 20 57	064	81,4
	388	62,5		388	79,6
	400	151,4		400	53,8
	512	54,8		512	89,7
	520	66,5		528	84,1
	524	50,3		800	55,8
	528	61,0		804	112,9
	600	94,4		999	82,0
	624	78,0			
	999	76,1			

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2499/95 DER KOMMISSION**vom 26. Oktober 1995****zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckerssektors außer Melasse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die

Verordnung (EG) Nr. 1568/95 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2488/95⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 256 vom 26. 10. 1995, S. 26.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 26. Oktober 1995 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	23,66	4,47
1701 11 90 ⁽¹⁾	23,66	9,70
1701 12 10 ⁽¹⁾	23,66	4,28
1701 12 90 ⁽¹⁾	23,66	9,27
1701 91 00 ⁽²⁾	28,42	11,02
1701 99 10 ⁽²⁾	28,42	6,50
1701 99 90 ⁽²⁾	28,42	6,50
1702 90 99 ⁽³⁾	0,28	0,37

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2500/95 DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1995

über die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen des Zollkontingents für das vierte Quartal 1995 (zweiter Zeitraum)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommission vom 10. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1164/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 478/95 der Kommission vom 1. März 1995 mit ergänzenden Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Zollkontingentregelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 702/95⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2234/95 der Kommission vom 21. September 1995 betreffend die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen des Zollkontingents für das vierte Quartal und die Einreichung neuer Anträge⁽⁷⁾, berichtigt durch die Verordnung (EG) Nr. 2329/95⁽⁸⁾, wurden die verfügbaren Mengen für neue Einfuhrlizenzanträge im Rahmen des Zollkontingents für das vierte Quartal 1995 festgesetzt. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 478/95 werden unverzüglich die Mengen bestimmt, für die Lizenzen für den oder die betreffenden Ursprünge erteilt werden können.

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 gilt folgendes: Liegen die Mengen, für die

Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen für die eine und/oder andere Gruppe von Marktbeteiligten gestellt wurden, für ein Quartal und ein in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 478/95 genanntes Ursprungsland bzw. eine dort genannte Gruppe von Ursprungsländern über der verfügbaren Menge, so wird ein Prozentsatz festgesetzt, um den die Mengen in den diesbezüglichen Anträgen gekürzt werden.

Da die für den Ursprung „Kamerun“ beantragten Mengen die noch verfügbare Menge überschreiten, ist ein Kürzungskoeffizient anzuwenden. Die von den Marktbeteiligten der Gruppe B gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für den Ursprung „Costa Rica“ müssen abgelehnt werden, weil für diesen Ursprung und diese Gruppe von Marktbeteiligten keine Mengen für neue Anträge mehr verfügbar sind. Für die in allen anderen neuen Anträgen aufgeführten Mengen können Einfuhrlizenzen erteilt werden.

Diese Verordnung muß unverzüglich anwendbar sein, damit die Lizenzen schnellstmöglich erteilt werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen des Zollkontingents für die Einfuhr von Bananen werden für das vierte Quartal 1995 folgende Einfuhrlizenzen für neue Anträge gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 478/95 erteilt :

- a) Ursprung „Kamerun“ : für die im neuen Lizenzantrag aufgeführte Menge, multipliziert mit dem Kürzungskoeffizienten 0,989300 ;
- b) anderer als der unter Buchstabe a) genannte Ursprung : für die im neuen Lizenzantrag aufgeführte Menge.

Die neuen Anträge der Marktbeteiligten der Gruppe B für den Ursprung „Costa Rica“ werden abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 49 vom 4. 3. 1995, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 71 vom 31. 3. 1995, S. 84.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 225 vom 22. 9. 1995, S. 13.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 235 vom 4. 10. 1995, S. 7.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2501/95 DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1995

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1863/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu
berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit
Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von
Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei
Störungen im Getreidesektor zu treffenden
Maßnahmen⁽³⁾.

Bei Malz muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare
Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der
betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge
berechnet werden. Diese Mengen sind mit der Verord-
nung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-
nisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der
Erstattung für bestimmte Erzeugnisse nach ihrer Bestim-
mung erforderlich machen.

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 150/95⁽⁵⁾, definierten repräsentativen Marktkurse
werden zur Umrechnung der in Drittländwährungen

ausgedrückten Beträge verwendet und liegen der Bestim-
mung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für die
Währungen der Mitgliedstaaten zugrunde. Die Durchfüh-
rungsvorschriften zur Anwendung und Bestimmung
dieser Umrechnungskurse sind mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95⁽⁷⁾, festgelegt
worden.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ;
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁸⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁹⁾, untersagt den
Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der
Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Monte-
negro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie
denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten
Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung
der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu
tragen.

Bei Anwendung aller dieser Vorschriften unter Berück-
sichtigung der derzeitigen Lage des Getreidemarktes,
insbesondere der Notierungen bzw. Preise für diese
Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt,
sind die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verord-
nung festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr von in Artikel 1
Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 genanntem Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Oktober 1995 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (1)
1107 10 19 000	0,00
1107 10 99 000	—
1107 20 00 000	—

(1) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2502/95 DER KOMMISSION**vom 26. Oktober 1995****zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1863/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall
kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kom-
mission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestim-
mungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und
zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu
treffenden Maßnahmen⁽³⁾, kann für in Artikel 1 Absatz 1
Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Malz ein Berichtigungsbetrag festgesetzt
werden. Dieser Berichtigungsbetrag muß unter Berück-
sichtigung der in Artikel 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)Nr. 150/95⁽⁵⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse
werden bei der Umrechnung der in den Drittländwäh-
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1053/95⁽⁷⁾, erlassen.Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß
der Betrag der Berichtigung entsprechend dem dieser
Verordnung angefügten Anhang festgesetzt werden muß.Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 genannte Betrag, um den die im voraus
festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von
Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Oktober 1995 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	- 1,69	- 3,38	- 5,07	- 6,76	- 8,45
1107 10 91 000	—	—	—	—	—	—
1107 10 99 000	—	—	—	—	—	—
1107 20 00 000	—	—	—	—	—	—

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	6. Term.	7. Term.	8. Term.	9. Term.	10. Term.	11. Term.
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	- 10,14	- 11,83	- 11,83	- 11,83	- 11,83	- 11,83
1107 10 91 000	—	—	—	—	—	—
1107 10 99 000	—	—	—	—	—	—
1107 20 00 000	—	—	—	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 2503/95 DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1995

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1863/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der

Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁵⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Oktober 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen

<i>(ECU/Tonne)</i>			<i>(ECU/Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag ⁽²⁾	Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag ⁽²⁾
0709 90 60 000	—	—	1101 00 11 000	—	—
0712 90 19 000	—	—	1101 00 15 100	01	0
1001 10 00 200	—	—	1101 00 15 130	01	0
1001 10 00 400	—	—	1101 00 15 150	—	—
1001 90 91 000	—	—	1101 00 15 170	—	—
1001 90 99 000	—	—	1101 00 15 180	—	—
1002 00 00 000	01	0	1101 00 15 190	—	—
1003 00 10 000	—	—	1101 00 90 000	—	—
1003 00 90 000	01	—	1102 10 00 500	01	25,00
1004 00 00 200	—	—	1102 10 00 700	—	—
1004 00 00 400	—	—	1102 10 00 900	—	—
1005 10 90 000	—	—	1103 11 10 200	—	— ⁽³⁾
1005 90 00 000	—	—	1103 11 10 400	—	— ⁽³⁾
1007 00 90 000	—	—	1103 11 10 900	—	—
1008 20 00 000	—	—	1103 11 90 200	—	— ⁽³⁾
			1103 11 90 800	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 alle Drittländer.

(²) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(³) Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Griß, wird keine Erstattung gewährt.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2504/95 DER KOMMISSION
vom 26. September 1995
zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1863/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1530/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der
Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbe-
stimmungen zu der Regelung der Produktionserstat-
tungen für Getreide und Reis ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 1516/95 ⁽⁶⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 sind die Bedin-
gungen für die Gewährung der Produktionserstattung fest-
gelegt worden. Die diesbezügliche Berechnungsgrundlage
ist in Artikel 3 derselben Verordnung enthalten. Die so
berechnete Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt

werden und kann geändert werden, wenn sich der Mais-,
der Weizen- oder der Gerstepreis erheblich ändern.

Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind
die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionser-
stattungen durch die im Anhang II der Verordnung
(EWG) Nr. 1722/93 angegebenen Koeffizienten anzu-
passen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1722/93 genannte Erstattung je Tonne Mais-,
Weizen-, Kartoffel-, Reis- oder Bruchreisstärke wird auf
30,26 ECU/Tonne festgesetzt.

(2) Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1722/93 genannte Erstattung je Tonne Gerste- oder
Haferstärke wird auf 0,00 ECU/Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 49.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 23. Oktober 1995

zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, mit der Republik Polen ein Abkommen zu schließen, das Abweichungen von den Artikeln 2 und 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern enthält

(95/435/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie des Rates 77/388/EWG vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche Bemessungsgrundlage⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 30 der Sechsten Richtlinie kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation von dieser Richtlinie abweichende Maßnahmen zu treffen.

Mit einem Schreiben, das am 20. Januar 1995 beim Generalsekretariat der Kommission einging, beantragte die deutsche Regierung die Ermächtigung, mit Polen ein Abkommen über den Zusammenschluß der deutschen Bundesstraße B 97 und der polnischen Landesstraße 274 sowie den Bau einer grenzüberschreitenden Brücke über die Neiße im Raum Guben und Gubin zu schließen, das Abweichungen von den Artikeln 2 und 3 der Sechsten Richtlinie hinsichtlich des Baus dieser Grenzbrücke enthält.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/76/EG (ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1994, S. 53).

Die anderen Mitgliedstaaten wurden am 20. Februar 1995 über den Antrag Deutschlands unterrichtet.

Wenn keine abweichenden Maßnahmen beschlossen werden, würden die im deutschen Hoheitsgebiet ausgeführten Bauarbeiten der deutschen Mehrwertsteuer unterliegen, während jene im polnischen Hoheitsgebiet nicht in den Anwendungsbereich der Sechsten Richtlinie fielen. Außerdem würde jede Einfuhr von Waren aus Polen nach Deutschland, die für den Bau der Grenzbrücke verwendet werden, der deutschen Mehrwertsteuer unterliegen.

Ziel der in dem Abkommen vorgesehenen Abweichungen ist es, die Steuerbestimmungen für die Wirtschaftsteilnehmer, die mit den Bauarbeiten der Grenzbrücke beauftragt sind, zu vereinfachen.

Diese Abweichungen werden keine nennenswerten Auswirkungen auf die aus der Mehrwertsteuer herrührenden Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften haben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, mit der Republik Polen ein Abkommen über den Zusammenschluß der deutschen Bundesstraße B 97 und der polnischen Landesstraße 274 sowie den Bau einer Grenzbrücke über die Neiße im Raum Guben und Gubin zu schließen, das Abweichungen von der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG enthält. Diese Abweichungen sind in den Artikeln 2 und 3 dieser Entscheidung festgelegt.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 3 der Sechsten Richtlinie gilt der Teil des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland im Raum Guben, in dem die Arbeiten zum Bau einer Grenzbrücke über die Neiße durchgeführt werden, die die deutsche Bundesstraße B 97 mit der polnischen Landesstraße 274 verbinden soll, in bezug auf die Lieferungen von Gegenständen und sonstigen Leistungen, die mit dem Bau dieser Brücke in Zusammenhang stehen, als Teil des Hoheitsgebiets der Republik Polen.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 der Sechsten Richtlinie wird die Einfuhr von Gegenständen aus Polen nach Deutschland nicht der Mehrwertsteuer unterworfen, soweit diese Gegenstände für den Bau einer Grenzbrücke

über die Neiße im Raum Guben und Gubin verwendet werden, die die deutsche Bundesstraße B 97 mit der polnischen Landesstraße 274 verbindet. Diese Abweichung gilt jedoch nicht für die Einfuhr von Gegenständen durch eine öffentliche Verwaltung.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 23. Oktober 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. SOLBES MIRA

BESCHLUSS DES RATES

vom 23. Oktober 1995

zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(95/436/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198a,

gestützt auf den Beschluß 94/65/EG des Rates vom 26. Januar 1994 zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen für den Zeitraum vom 26. Januar 1994 bis 25. Januar 1998 (¹),

in der Erwägung, daß durch das Ausscheiden von Herrn Juan José García Escribano das dem Rat am 12. Juli 1995 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des vorgenannten Ausschusses frei geworden ist,

auf Vorschlag der spanischen Regierung —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Antonio Gómez Fayrén wird als Nachfolger von Herrn Juan José García Escribano für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 1998, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Luxemburg am 23. Oktober 1995.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. SOLBES MIRA

(¹) ABl. Nr. L 31 vom 4. 2. 1994, S. 29.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1995

über eine Beihilfe Deutschlands an die Georgsmarienhütte GmbH

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/437/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 4 Buchstabe c),

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS der Kommission vom 27. November 1991 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

nach Aufforderung an die Beteiligten, sich gemäß Artikel 6 Absatz 4 der vorstehenden Entscheidung zu äußern,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I

Die deutschen Behörden haben der Kommission mit Schreiben vom 6. Juli 1993 gemäß Artikel 2 und 6 des Stahlbeihilfenkodex (Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS) eine Beihilfe zugunsten der Georgsmarienhütte GmbH für Investitionen zu Forschungs- und Entwicklungszwecken gemeldet. Die Beihilfe belief sich auf 32,5 Mio. DM und stellte 30 % der beihilfefähigen Kosten dar.

Mit Schreiben vom 7. September 1993 haben die deutschen Behörden einige Fragen beantwortet, die ihnen im Schreiben vom 29. Juli 1993 gestellt worden waren.

Im November 1993 beschloß die Kommission, hinsichtlich des Beihilfevorhabens ein Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 des Stahlbeihilfenkodex einzuleiten.

Die deutsche Regierung wurde mit Schreiben vom 31. Dezember 1993 (SG(93)D/21737) von diesem Beschluß in Kenntnis gesetzt. Darin wurden die deutschen Behörden

ersucht, sich zu den im Kommissionsbeschluß genannten Punkten zu äußern.

Das Schreiben an die deutschen Behörden wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ veröffentlicht, verbunden mit der Aufforderung an die übrigen Mitgliedstaaten und die sonstigen Beteiligten, ihre Bemerkungen der Kommission innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung zu übermitteln.

Die Bemerkungen der deutschen Regierung trafen mit Telefax vom 31. Januar 1994 (registriert am Folgetag) ein.

Außerdem gingen bei den Kommissionsdienststellen Schreiben folgender Absender ein :

- British Iron and Steel Producers Association (BISPA) (Schreiben vom 28. März 1994, Eingang 6. April 1994),
- European Independent Steel Works Association (EISA) (Schreiben vom 6. April 1994, Eingang 11. April 1994),
- MEFOS Metallurgical and Metal Working Research Plant (Schreiben vom 7. April 1994, Eingang 8. April 1994),
- Usinor Sacilor (Schreiben vom 8. April 1994, Eingang 11. April 1994),
- Ständige Vertretung des Vereinigten Königreichs bei den Europäischen Gemeinschaften (Schreiben vom 8. April 1994, Eingang 18. April 1994).

Diese Schreiben sowie deren übersetzte Fassungen mit den zugehörigen Anlagen wurden der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben vom 21. Juni 1994 übermittelt.

Die deutsche Regierung erwiderte hierauf mit Schreiben vom 24. Juni 1994 (Eingang am selben Tag). Ein informelles Gespräch zwischen Vertretern der Kommissionsdienststellen und der deutschen Regierung fand am 30. Juni 1994 in Brüssel statt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1991, S. 57.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 71 vom 9. 3. 1994, S. 5.

Mit Schreiben vom 11. Juli und 26. Oktober 1994 übermittelten die deutschen Behörden der Kommission weitere Informationen.

II

Das Investitionsvorhaben umfaßt die Errichtung eines Gleichstrom-Lichtbogenofens als Ersatz für den vorhandenen Hochofen und Konverter. Zweck der Investition ist nach Angaben der deutschen Regierung der umweltfreundliche Einsatz von eisenhaltigen Reststoffen (insbesondere eisenhaltiger Stäube und ungeschreddertem Autoschrott) mit dem Ziel einer Verringerung der Produktionskosten.

Die deutsche Regierung gibt an, daß dieser Ofentyp zum ersten Mal für die Erzeugung von Qualitäts- und Sonderstählen im industriellen Maßstab zum Einsatz kommt.

Der neue Ofen erlaubt die Einführung einer (einzelnen) Hohlelektrode, durch die eisenhaltiger Staub aus der Stahl- und Eisenerzeugung zusammen mit Kohlenstaub bei der Stahlerzeugung eingeblasen werden können.

Zusätzlich sollen die Nachverbrennung der Kohlenmonoxidgase innerhalb des Ofens und eine entsprechende Anodenregulierung sicherstellen, daß ungeschredderter Autoschrott wirtschaftlich und umweltfreundlich in einem einstufigen Verfahren wiederverwertet werden kann.

Die von der deutschen Regierung für beihilfefähig erachteten Investitionskosten beliefen sich auf 108,2 Mio. DM (57,1 Mio. ECU) und umfaßten folgende Posten :

Posten	Mio. DM	Mio. ECU
Elektrolichtbogenofen und Entstaubungsanlage	41,715	22,0
F + E spezifische Software	6,000	3,2
Bauarbeiten	8,985	4,7
<i>Zwischensumme</i>	56,700	29,9
Anteil der Kosten für Elektrizitätsversorgungsanlagen	12,000	6,3
Personalkosten	7,506	4,0
Sonstige Betriebskosten, davon für		
— Verwendung eisenhaltiger Stäube durch Einsatz einer Hohlelektrode	15,135	8,0
— Nachverbrennung primärer Reaktionsgase	2,075	1,1
— Einsatz von ungeschreddertem Autoschrott in einstufigem Verfahren	2,250	1,2
— Fraktionierte Abscheidung der Filterstäube	3,475	1,8
— Entwicklung einer Anodenregulierung bei Einsatz trockener Anoden	4,337	2,3
— Erhöhung der Lichtbogenleistung	0,270	0,1
<i>Zwischensumme</i>	27,542	14,5
Forschungsinstitut	2,200	1,2
Zusätzliche Gemeinkosten (30 % der Personalkosten von 7,506 Mio. DM) s. o.	2,252	1,2
Kosten gesamt	108,2	57,1

III

Die Investitionskosten in Höhe von 108,2 Mio. DM (57,1 Mio. ECU), die von der deutschen Regierung als beihilfefähig angesehen wurden, und andere mit dem Vorhaben verbundene Kosten in Höhe von 16,3 Mio. DM (8,6 Mio. ECU) sollten wie folgt finanziert werden :

— Eigenmittel (Eigenkapital des vorherigen Eigentümers Klöckner Werke AG)	25,7 Mio. DM
— Bankdarlehen (besichert)	45,0 Mio. DM
— Lieferantenkredite	21,3 Mio. DM

— F + E-Zuschuß (30 % von 108,2 Mio. DM)	32,5 Mio. DM
	124,5 Mio. DM
	(65,5 Mio. ECU)

Die Kommission hatte hinsichtlich der folgenden Punkte Bedenken, die in der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 4 des Stahlbeihilfenkodex geäußert wurden :

- des F + E-Charakters des Vorhabens,
- der Beihilfefähigkeit der Investitionskosten für das F + E-Beihilfevorhaben,

- der Einbeziehung von Kosten, die unter keinen Umständen als F+E-Beihilfen förderbar sind,
- der Beihilfeintensität von 30 %. Aufgrund des hohen Risikos des Vorhabens soll — so die Begründung in der Anmeldung — die Intensität 30 % anstatt der sonst üblicherweise für die angewandte Forschung und Entwicklung von der Kommission genehmigten 25 % betragen.

IV

Die deutsche Regierung erklärte in ihren per Telefax vom 31. Januar 1994 übermittelten Bemerkungen, daß das Unternehmen aus der Übernahme (Management-Kauf) der früheren Klöckner Edelstahl GmbH hervorgegangen ist. Die Produktionskapazität wurde mit 480 000 Jato Roheisen, 900 000 Jato Rohstahl und 600 000 Jato Warmwalzfertigerzeugnissen angegeben. Die neuen Eigentümer des Unternehmens sind Herr J. Großmann zu 75 %, ehemaliges Mitglied des Vorstands der Klöckner Werke AG, und Druker & Co. GmbH zu 25 %. Der Kaufvertrag wurde am 5. April 1993 unterzeichnet. Das Unternehmen war mit der Absicht übernommen worden, es durch Umstrukturierung der Produktionsanlagen wettbewerbsfähig zu machen.

Der Umstrukturierungsplan umfaßte die folgenden Maßnahmen :

- Ersetzung des vorhandenen Hochofens und Konverters durch einen Elektrolichtbogenofen, wodurch die Rohstahlkapazität um 300 000 Jato auf 600 000 Jato vermindert wird, sowie vollständiger Abbau der Roheisenkapazität ;
- Schließung der mit dem Leichtprofilstahl-Walzwerk verbundenen Adjustagelinie nach Modernisierung des Warmwalzwerks.

Es wurde noch einmal vorgebracht, daß das gesamte Vorhaben als Forschung und Entwicklung anzusehen und eine Beihilfeintensität von 30 % angesichts der hohen Risiken angemessen sei. Hinsichtlich der zusätzlichen Gemeinkosten wurden nach Anforderung durch die Kommission weitere Informationen übermittelt, um die Korrektheit des gemeldeten Betrags in Höhe von 2,2 Mio. DM, d.h. 30 % der Personalkosten, zu belegen. Es wurden diesbezügliche Berechnungen vorgelegt und nachgewiesen, daß sich die Gemeinkosten 1992/93 auf 28,3 % und 1994 auf 30,3 % der Personalkosten belaufen.

Darüber hinaus wurde angegeben, daß die Dauer des F+E-Vorhabens aus betrieblichen Gründen und wegen der begrenzten Forschungskapazität des Unternehmens um 15 Monate verlängert würde, was eine Gesamtforschungsdauer von 51 anstatt 36 Monaten ergebe. Dadurch seien die Kosten um zusätzliche 1,5 Mio. DM von 108,2 Mio. DM auf 109,7 Mio. DM gestiegen.

V

Folgende Äußerungen gingen im Laufe des Verfahrens ein :

BISPA

BISPA erklärte, daß das geplante Vorhaben in seiner Gesamtheit kein F+E-Projekt sei und zu großen Teilen bereits bekannte Techniken betreffe. Die Kosten für Geräte und Anlagen seien daher im Rahmen einer F+E-Beihilfe nicht förderbar, da die Geräte und Anlagen im industriellen Maßstab zu wirtschaftlichen Zwecken eingesetzt würden.

EISA

EISA äußerte Zweifel an der Forschungs- und Entwicklungsbezogenheit von Teilen des Vorhabens und der Durchführbarkeit anderer Teile, insbesondere was den Umfang des Vorhabens betrifft. Die Vorgänge bei der Nachverbrennung in Lichtbogenöfen seien bereits erforscht. Hohlelektroden seien bereits für andere Arten von Stäuben eingesetzt worden. EISA hält den Einsatz der dargestellten Verfahren in der Massenerzeugung für problematisch.

MEFOS

MEFOS machte geltend, daß die Technik des Einblasens von eisenhaltigen Stäuben durch eine Hohlelektrode bereits entwickelt und bekannt sei. Zweck dieser Technik sei es, den wirtschaftlichen Einsatz von Stahlwerksstäuben zu ermöglichen. Ein entsprechendes Vorhaben sei so weit gediehen, daß Gespräche über die Gründung eines Produktionsunternehmens in Norwegen mit einem Zinkproduzenten geführt würden. Hinsichtlich der Nachverbrennung im Elektrolichtbogenofen sei bereits viel Entwicklungsarbeit geleistet worden. MEFOS hat keine Einwände gegen die Durchführung des Projektes.

Usinor Sacilor

Usinor Sacilor ist der Meinung, das Vorhaben basiere gänzlich auf bereits bekannten Techniken und die Beihilfe diene daher ausschließlich Investitionszwecken. Das Unternehmen äußerte sich insbesondere besorgt darüber, daß Investitionsbeihilfen für den Bau eines neuen Lichtbogenofens als Forschungs- und Entwicklungsbeihilfe dargestellt würden.

Regierung des Vereinigten Königreichs

Die Behörden des Vereinigten Königreichs sind der Überzeugung, daß die Anlage von Anbeginn an zu rein wirtschaftlichen Zwecken betrieben wird, da sie die vorhandenen Anlagen zur Eisen- und Stahlerzeugung im Werk ersetze und kein Nachweis für F+E-Aktivitäten im Zusammenhang mit der Errichtung des Gleichstrom-Lichtbogenofens erbracht sei. Sie erachten daher jegliche staatlichen Zuwendungen als eine nach Artikel 4 EGKS-Vertrag und dem abgeleiteten Recht unzulässige Beihilfe.

Die deutschen Behörden haben diese Äußerungen mit Schreiben vom 24. Juni 1994 beantwortet. Sie haben zu den einzelnen Äußerungen der Beteiligten Stellung bezogen und erneut ihre Ansicht dargelegt, daß es sich bei dem gesamten Vorhaben um Forschung und Entwicklung handle. In Erwiderung auf die kritischen Äußerungen wird bestätigt, daß weder ein Gleichstrom-Lichtbogenofen noch eine Hohlelektrode neu seien. Die Staubeinblasung erfolge jedoch nicht bei der Stahlerschmel-

zung, sondern während der Zeit, in der kein Stahl erschmolzen wird. Darüber hinaus sei der Zweck des Verfahrens nicht die Abscheidung von Zn und Pb aus den Stäuben, wie dies für vorhandene Techniken gelte, vielmehr würden die Stäube in einen Rohstoff umgewandelt, der zukünftig anstelle von Schrott in der Stahlerzeugung eingesetzt werden könne. Ein weiterer Forschungs- und Entwicklungsaspekt sei es, bestimmte Gase unschädlich zu machen, die aufgrund der dem Schmelzbad zugeführten zusätzlichen Energie erzeugt werden. Autokarosserien enthielten Lacke, Öle und Fette. Beim Schmelzen setzten diese zusätzliche Energie sowie gasförmige, giftige Dioxine und Furane frei. Diese Gase würden durch die Nachverbrennung abgebaut, was einen optimalen Einsatz aller Energieträger mit geringstmöglichem Anfall schadstoffhaltiger Gase möglich mache. In

Zusammenarbeit mit L'Air Liquide werde die tangentielle Einblasung von sauerstoffhaltigen Gasen demonstriert, die eine gute Vermischung und einen hochgradigen Abbrand der Gase erlaube. Energieeinsparungen seien ebenfalls zu erwarten.

Mit Schreiben vom 11. Juli 1994 haben die deutschen Behörden der Kommission eine Änderung bei den Kosten für das F+E-Vorhaben gemeldet. Wegen Verschleiß und Verbrauchs bestimmter Werkstoffe und Ausrüstungsteile fallen zusätzliche Kosten durch das F+E-Vorhaben an, das an zwei Tagen in der Woche über einen Zeitraum von 51 Monaten durchgeführt wird. Diese Kosten sind durch das Einblasen eisenhaltiger Stäube durch die Hohlelektrode bedingt und gliedern sich wie folgt auf :

	Kosten pro Kampagne (DM)	Kosten pro 48 Kampagnen in 12 Monaten (1 000 DM)	Gesamtkosten der Kampagnen in 51 Monaten (1 000 DM)
Verschleiß der Kühlelemente	1 452	69,7	296
Ofendeckelverschleiß	2 626	126	536
Anodenverschleiß	3 549	170,4	724
Filterverbrauch	10 368	497,7	2 115
Fremdleistungen Schlackeentsorgung	2 525	121,2	515
Pfannenbehandlungskosten	4 500	216	918
Warmhaltekosten	3 500	168	714
Pfannerückführkosten	3 000	144	612
Prozeßstaubentsorgung	11 150	535	2 274
Spezielle Analysen einiger Kampagnen	—	—	1 658
I + R Kosten	16 960	814	3 460
Gesamt			13 822 (7,18 Mio. ECU)

Nach Auffassung der deutschen Behörden war hiervon ein Betrag von 3,45 Mio. DM (1,79 Mio. ECU) durch F+E-Beihilfen förderbar. Dies entspricht einer Beihilfeintensität von 25 %.

In der Anmeldung des Beihilfevorhabens wurden „nicht F+E-bezogene Kosten“ erwähnt, die aber dennoch als durch eine F+E-Beihilfe förderbar bezeichnet wurden. Diese Kosten sollen sich auf 10 % der förderbaren Kosten von 108,2 Mio. DM, also auf 10,82 Mio. DM belaufen. Die Kommission bemerkte hierzu, daß sie diesen Kosten nicht als durch F+E-Beihilfen förderbar zustimmen könne. Das zugrundeliegende Mißverständnis wurde mit Schreiben vom 26. Oktober 1994 ausgeräumt. Diese nicht F+E-bezogenen Kosten waren von Anfang an nicht Bestandteil der von den deutschen Behörden als förderbar angesehenen Kosten. Sie waren daher zwar in den Gesamtinvestitionskosten von 124,5 Mio. DM enthalten, nicht jedoch in den gemeldeten Kosten von 108,2 Mio. DM, die von den deutschen Behörden zu jenem Zeitpunkt als förderbar angesehen wurden.

VI

Artikel 2 des Stahlbeihilfenkodex erlaubt Beihilfen zur Förderung der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von Stahlunternehmen, sofern die Bedingungen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (1) erfüllt sind.

In diesem Gemeinschaftsrahmen sind Grundsätze für die Intensität von Beihilfevorhaben festgelegt, die von der Kommission von Fall zu Fall zu bemessen sind. Dabei werden die Art des Vorhabens, die technischen und finanziellen Risiken, gesamtpolitische Überlegungen zur Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie sowie mögliche Wettbewerbsverzerrungen und ihre Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten berücksichtigt.

(1) ABl. Nr. C 83 vom 11. 4. 1986, S. 2.

Daher gilt der Grundsatz, daß die industrielle Grundlagenforschung für höhere Beihilfenniveaus als die angewandte Forschung und Entwicklung in Betracht kommt, in der die Tätigkeiten mit der Einführung von F+E-Ergebnissen auf dem Markt enger verbunden sind und es daher bei einer Förderung eher zu Wettbewerbs- und Handelsverzerrungen käme.

Die Kommission ist der Auffassung, daß das Beihilfenniveau für industrielle Grundlagenforschung 50 % der Bruttokosten eines Vorhabens nicht überschreiten sollte. Mit zunehmender Marktnähe der geförderten Tätigkeit, d. h. je mehr diese sich auf die Bereiche der angewandten Forschung und Entwicklung erstreckt, wird die Kommission bei der Prüfung und Bewertung einzelstaatlicher Vorhaben grundsätzlich fortschreitend niedrigere Beihilfenniveaus in Aussicht nehmen. Für angewandte Forschung und Entwicklung erlaubt die Kommission regelmäßig eine Beihilfeintensität von 25 % brutto.

Darüber hinaus kann die Kommission in Fällen, in denen bestimmte Vorhaben mit einem besonders hohen Risiko behaftet sind, höhere Beihilfeintensitäten vorsehen.

Das gesamte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben setzt sich aus sechs Einzelvorhaben zusammen:

- Verwertung von eisenhaltigen Stäuben durch Einsatz einer Hohlelektrode,
- Nachverbrennung primärer Reaktionsgase,
- Einsatz von ungeschreddertem Autoschrott in einem einstufigen Verfahren (Verminderung von Dioxin- und Furanemissionen),
- Fraktionierte Abscheidung der Filterstäube,
- Entwicklung einer Anodenregulierung bei Einsatz von trockenen Anoden,
- Erhöhung der Lichtbogenspannung.

Eines der Einzelvorhaben (die Verwertung von eisenhaltigen Stäuben durch eine Hohlelektrode) wird nur an zwei Tagen in der Woche durchgeführt. Da die Georgsmarienhütte lediglich 600 000 Tonnen Stahl pro Jahr erzeugen wird, ist eine Produktion an sieben Wochentagen nicht erforderlich, da hierfür fünf Tage ausreichen. Die übrigen fünf Einzelvorhaben werden während des laufenden Betriebs durchgeführt, da dieses Pilotvorhaben unter realistischen Bedingungen durchgeführt werden soll.

Diese Einzelvorhaben stellen gemeinsam das F+E-Vorhaben dar; sie sind in einer derartigen Kombination im Großmaßstab bisher nicht durchgeführt worden. Das Ergebnis ist daher nicht bekannt, im Erfolgsfall ist aber der Nachweis erbracht, daß die Techniken in ihrer Gesamtheit unter realistischen Bedingungen einsatzfähig sind.

Der Demonstrationscharakter dieses Projektes beinhaltet zwei Teile. Der erste Teil ist das Einblasen von eisenhaltigen Stäuben (Abfallprodukt des Stahlerzeugungsprozesses mit einem Eisengehalt von 50 %) in den Lichtbogenofen durch eine Hohlelektrode. Dieses Verfahren führt zu einer Rückführung von Abfallstoffen, weil die Rückgewinnung von Eisen aus den Abfallstoffen sowie

die Nutzung anderer Elemente, wie Chrom, ermöglicht wird.

Der zweite Teil besteht darin, daß der Lichtbogenofen in einem einstufigen Verfahren mit nichtgeschreddertem Automobilschrott beschickt wird. Diese Beschickungsform wird ermöglicht durch eine extreme Nachverbrennung von entstehendem Kohlenmonoxyd und einer dementsprechenden Steuerung der angelegten Spannung zwischen Anode und Kathode.

Automobilschrott enthält etwa 25 % Kunststoffe und anderes. Dieser (gewissermaßen verunreinigte) Schrott kann in einem zweistufigen Verfahren (Schmelzen und Konvertieren) genutzt werden; hier hingegen wird bezweckt, den nicht geschredderten Automobilschrott als Ganzes zu verwenden und diesen direkt einzuschmelzen, ohne dabei dioxinhaltige Gase zu erzeugen.

Während des Schmelzens des Schrottes werden kohlenmonoxydhaltige Gase erzeugt. Normalerweise findet die Nachverbrennung dieser Gase außerhalb des Ofens statt. Um die Verbrennungshitze bei diesem Prozeß nutzen zu können, muß diese Nachverbrennung innerhalb des Ofens stattfinden. Das Problem besteht in der zeitgenauen Versorgung mit Sauerstoff. Die vorgeschlagene Lösung besteht hier darin, auf zwei verschiedenen Ebenen Sauerstoff einzublasen, um so eine Strömung zu erzeugen, welche eine bessere Vermischung der Gase erlaubt. Sehr genaue Messungen sind durchzuführen, um eine zeitkorrekte Einblasung des Sauerstoffs sicherzustellen. Weiterhin will man versuchen, die Nachverbrennung auch innerhalb der Schaumenschlacke stattfinden zu lassen.

Die fraktionierte Abscheidung von Stäuben wird durchgeführt, um Metalle, wie z. B. Zink, herauszufiltern. Diese Metallstäube entstehen während der Schmelzphase und werden vor der Überhitzung herausgefiltert. Zink und andere Metalle können in hohen Konzentrationen anderweitig Verwendung finden.

Das Ziel der Hochspannungssteuerung ist die Kontrolle der zwischen Anode und Kathode anliegenden Spannung, um so die Entstehung von sogenannten kalten Punkten zu vermeiden, die durch eine ungenügende Erhitzung des Ofenbodenrandes entstehen. Dies wird durch die Verwendung von lediglich einer statt dreier Elektroden verursacht. Es wird erwartet, daß durch die Verwendung trockener anstelle wassergekühlter Anoden die Spannung besser zu beeinflussen sein wird.

Eine Erhöhung der Lichtbogenspannung ist im Prinzip in einem Gleichstromlichtbogenofen möglich. Dies führt zu einer höheren elektrischen und thermischen Effizienz mit einem geringeren Verschleiß der Elektrode.

Der Nachweis steht indes noch aus, daß dieses Prinzip in praktischer Anwendung genutzt werden kann.

Das F+E-Vorhaben kann als Entwicklung im Sinne von Anlage I des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen⁽¹⁾ angesehen werden: „Arbeiten auf der Grundlage der angewandten

(¹) ABl. Nr. C 83 vom 11. 4. 1986, S. 5.

Forschung mit dem Ziel der Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen bis hin zu — aber nicht einschließlich — der industriellen Anwendung und kommerziellen Nutzung. Zu dieser Stufe gehören normalerweise Pilot- und Demonstrationsvorhaben [...].“

Die Kommission beantwortet die Stellungnahmen und Bemerkungen wie folgt:

BISPA :

Die Kommission ist gleichfalls der Auffassung, daß die Gleichstromlichtbogenofentechnologie eingeführt ist und betrachtet folglich den Elektroofen nicht als förderfähig (siehe unten). Eines der Ziele des Projektes ist die Rückführung von Eisen, nicht von Zink, wie in der Stellungnahme behauptet wird. BISPA meint, daß es unklar sei, in welchem Zusammenhang die Nachverbrennung zu der Verwendung von nichtgeschreddertem Automobilschrott steht. Um diesen Zusammenhang zu erforschen, soll das Projekt gerade durchgeführt werden.

EISA :

Die Kommission teilt die Auffassung, daß Elektrolichtbogenöfen für die Herstellung von Edelstählen genutzt werden. Dies ist indes nicht Gegenstand der fraglichen F+E. Die Nachverbrennung an sich ist bekannt; hier ist jedoch nachzuweisen, daß diese auch zu einer geringeren Emission von Dioxin führen kann. Um dies zu erreichen, ist zu demonstrieren, daß die Technologien von Klöckner und L'Air Liquide miteinander kombiniert werden können.

In bezug auf die Zuführung von eisenhaltigen Stäuben durch eine Hohlelektrode merkt EISA an, daß bis jetzt diese Technologie nicht für größere Mengen genutzt werden kann. Es ist Aufgabe der F+E, festzustellen, ob dies zutrifft.

MEFOS :

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, daß dieses Forschungsinstitut keine Einwände gegen die Durchfüh-

rung des Projektes hat. Sie betont indessen, daß Georgsmarienhütte bereits auf dem Wege ist, die Funktionsfähigkeit des Einblasens von eisenhaltigen Stäuben durch Hohlelektroden darzutun und daß das Projekt in Norwegen noch in der Diskussion ist.

Usinor Sacilor :

Die Kommission teilt die Auffassung, daß die Gleichstromlichtbogenofentechnologie eingeführt ist. Das Einblasen von eisenhaltigen Stäuben durch Hohlelektroden bedeutet nach Ansicht von Usinor Sacilor kein industrielles Risiko, da die Umwandlung in einen Elektroofen herkömmlicher Technologie sehr einfach ist, falls sich die neue Technologie als unbefriedigend erweist. Dies heißt aber auch, daß die Durchführbarkeit der fraglichen Technologie noch zu untersuchen ist. Weiterhin bestätigt Usinor Sacilor, daß die Verwendung von ungeschreddertem Automobilschrott in einem einstufigen Verfahren innovativ sein kann. Es ist zu bemerken, daß das Ziel der gegenwärtigen F+E die Erforschung der Kombination verschiedener Technologien zur Reduzierung der Emissionen von Dioxin und Furanen ist. Die Kommission stimmt zu, daß die Herstellung von Edelstahl durch Gleichstromlichtbogenöfen stattfindet; dies ist aber nicht der Gegenstand der fraglichen F+E.

Regierung des Vereinigten Königreiches :

Es werden keine Argumente vorgetragen, die die Ansicht unterstützen, es handele sich hier nicht um originäre Forschung. Die Kommission geht indes auf der Basis der vorgetragenen Argumente davon aus, daß hier F+E vorliegt.

Kosten, die sich unmittelbar aus den F+E-Vorhaben ergeben, können durch staatliche F+E-Beihilfen gefördert werden.

In diesem Fall können jedoch bestimmte Kosten nicht im Rahmen einer staatlichen F+E-Beihilfe gefördert werden.

Posten	Mio. DM	Mio. ECU
Elektrolichtbogenofen und Entstaubungsanlage	41,715	22,0
Bauarbeiten	8,985	4,7
Anteil der Kosten für den Bau der Elektrizitätsversorgungsanlagen	12,000	6,3
Gesamt	62,700	32,6

Diese Kosten entstehen nicht als Ergebnis von F+E-Vorhaben und haben keinen direkten Bezug zu dem F+E-Vorhaben als Ganzes oder eines seiner Einzelvorhaben. Hierbei handelt es sich vielmehr um Kosten für gewerbliche Investitionen, die vom Unternehmen vorgenommen werden müssen, um die marktbestimmten Produkte herzustellen.

Die direkt durch das F+E-Vorhaben verursachten Kosten können demgegenüber durch staatliche F+E-Beihilfen gefördert werden. Dabei handelt es sich um :

Kosten	Mio. DM	Mio. ECU
Einblasen eisenhaltiger Stäube	16,135	8,0
Nachverbrennung	2,075	1,1
Einsatz von ungeschreddertem Autoschrott	2,250	1,2
Fraktionierte Abscheidung der Filterstäube	3,475	1,8
Anodenregulierung	4,337	2,3
Lichtbogenspannung	0,270	0,1
Insgesamt	28,542	14,84

Die Kosten für das Einblasen eisenhaltiger Stäube wurden wegen der längeren Dauer des Vorhabens gegenüber den in der Anmeldung angegebenen Kosten um 1 Mio. DM angehoben.

Neben diesen Kosten für die erforderlichen Ausrüstungen und Materialien werden auch die folgenden Kosten direkt durch die F+E-Arbeiten verursacht:

Kosten	Mio. DM	Mio. ECU
Personalkosten	8,006	4,0
Auftragsforschung durch TU Clausthal und die Universität Patras	2,2	1,2
Gemeinkosten	2,4	1,2
F+E-spezifische Programme	6,0	3,2
Gesamt	18,606	9,6

Die Gemeinkosten werden mit 30 % der Personalkosten veranschlagt. Die Georgsmarienhütte GmbH konnte nachweisen, daß ein solcher Prozentsatz im Vergleich der letzten Jahre angemessen ist und dem üblichen Verhältnis zwischen Personalkosten und Gemeinkosten entspricht.

Ursprünglich wurden 108,2 Mio. DM als im Rahmen der F+E-Beihilfe förderbare Aufwendungen angemeldet. Wegen der Verlängerung der Dauer des F+E-Vorhabens von 36 auf 51 Monate wurde dieser Betrag um 1,65 Mio. DM (einschließlich 30 % zusätzlicher Personalkosten als Beitrag zu den Gemeinkosten) erhöht, was einen Betrag von 109,85 Mio. DM ergab.

Bestimmte Kosten sind jedoch kein unmittelbares Ergebnis des F+E-Vorhabens und müssen von diesem Betrag abgezogen werden:

- als beihilfefähig angemeldete Kosten 109,85 Mio. DM
- Kosten, die nicht als F+E zu gelten haben – 62,70 Mio. DM
- verbleiben als förderbare F+E-Kosten 47,15 Mio. DM
(24,52 Mio. ECU).

Die deutschen Behörden hatten beabsichtigt, einige dieser Kosten mit einer Intensität von 30 % und die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der TU Clausthal und der Universität Patras mit einer Intensität von 50 % zu fördern.

Für die angewandte Forschung und Entwicklung hat die Kommission üblicherweise jedoch nur Bruttobeihilfeintensitäten von 25 % erlaubt. Lediglich in Fällen eines besonders hohen Risikos kann sie eine höhere Beihilfeintensität in Betracht ziehen.

Dies muß jedoch eine Ausnahme von der Regel sein, da alle F+E-Vorhaben mit Risiken behaftet sind. Das Vorliegen eines besonders hohen Risikos wurde nicht zufriedenstellend nachgewiesen. Das vorliegende F+E-Vorhaben ist ein Demonstrationsprojekt, das die Funktionsfähigkeit einer Reihe von Techniken in ihrer Gesamtheit unter Betriebsbedingungen nachweisen soll. Dies bedeutet, daß es bereits sehr marktnah ist und sich die technischen Risiken innerhalb annehmbarer Grenzen bewegen. Wenn sich nach Durchführung des Vorhabens herausstellen sollte, daß die Kombination der Techniken nicht zum erwarteten Ergebnis führt, wird die Georgsmarienhütte GmbH weiterhin über einen Gleichstrom-Lichtbogenofen verfügen, der mit nur geringen zusätzlichen Kosten auf den normalen Standard umgerüstet werden kann. Ein Risikozuschlag von fünf Prozentpunkten ist daher nicht gerechtfertigt, und die Beihilfeintensität sollte deshalb 25 % nicht überschreiten.

Die deutschen Behörden hatten ursprünglich die Genehmigung einer F+E-Beihilfe von 32,46 Mio. DM auf der Basis von förderbaren Kosten von 108,2 Mio. DM und einer Beihilfeintensität von 30 % beantragt. Wegen der Verlängerung der Projektdauer von 36 auf 51 Monate sind die Kosten auf 109,85 Mio. DM angestiegen.

Mit Schreiben vom 11. Juli 1994 haben die deutschen Behörden die Kommission über zusätzliche Verschleiß- und Verbrauchskosten in Höhe von 13,822 Mio. DM informiert, die durch das Einblasen der eisenhaltigen Stäube durch die Hohlelektrode entstehen. Da dieser Verschleiß unmittelbar durch die F + E-Aktivitäten verursacht wird, sind diese Kosten im Rahmen der staatlichen F + E-Beihilfe gemäß Anlage II des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen förderfähig. Die Beihilfeintensität beträgt 25 %.

Da hinsichtlich des F + E-Charakters dieser Kosten keine Zweifel bestanden, erwies sich eine Ausdehnung des Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 4 Stahlbeihilfenkodex insofern als nicht angezeigt. Das gleiche gilt für die Kosten, die durch die Verlängerung der F + E-Maßnahme von 36 auf 51 Monate entstehen.

Dadurch ergibt sich als Summe der angemeldeten Kosten ein Betrag von 123,672 Mio. DM und für die Beihilfe ein Betrag von 35,9155 Mio. DM.

Ziffer 8.2 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche F + E-Beihilfen setzt voraus, daß staatliche F + E-Beihilfen zu zusätzlichen Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen führen müssen. Für die Beihilfenbegünstigte war es sehr wohl möglich, auf die Durchführung der F + E zu verzichten und den Elektrolichtbogenofen lediglich für die Produktion zu verwenden. Die Tatsache, daß sie sich zu der Durchführung der F + E entschlossen hat, ist bereits Beleg dafür, daß es sich um eine zusätzliche Anstrengung in diesem Bereich handelt.

Da 62,7 Mio. DM nicht als durch das F + E-Vorhaben verursachte Kosten anzusehen sind, verringert sich der Grundbetrag der förderbaren Kosten auf 60,972 Mio. DM. Davon können 25 % entsprechend 15,243 Mio. DM als staatliche F + E-Beihilfe gewährt werden.

Der Unterschiedsbetrag von 20,6725 Mio. DM (35,9155 Mio. DM minus 15,243 Mio. DM) kann nicht einer anderen Kategorie der staatlichen Beihilfen an die Stahlindustrie gemäß dem Stahlbeihilfenkodex zugeordnet werden. Die Gewährung dieser Beihilfe in Höhe von 20,6725 Mio. DM ist daher gemäß Artikel 4 Buchstabe c) EGKS-Vertrag nicht zulässig.

VII

Die von den deutschen Behörden vorgesehene Beihilfe kann somit nur zum Teil als staatliche Beihilfe für Forschung und Entwicklung im Sinne von Artikel 2 des Stahlbeihilfenkodex genehmigt werden. Die Gewährung der restlichen Beihilfe ist gemäß Artikel 4 Buchstabe c) EGKS-Vertrag unzulässig.

Von den insgesamt angemeldeten F + E-Kosten in Höhe von 123,672 Mio. DM (109,85 + 13,822 Mio. DM) sind lediglich 60,972 Mio. DM durch eine staatliche F + E-

Beihilfe förderbar. Von der geplanten staatlichen Beihilfe in Höhe von 35,9155 Mio. DM sind lediglich 15,243 Mio. DM mit dem Gemeinsamen Markt für Stahl vereinbar, während die Gewährung eines Betrags von 20,6725 Mio. DM durch Artikel 4 Buchstabe c) EGKS-Vertrag untersagt ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Kommission stellt fest, daß die Investitionskosten für den Elektrolichtbogenofen, die Entstaubungsanlage, die Bauarbeiten und der Anteil an den Kosten für die Elektrizitätsversorgungsanlagen in Höhe von 62,7 Mio. DM nicht als Forschungs- und Entwicklungskosten anzusehen sind.

(2) Die Kommission stellt fest, daß die staatlichen Beihilfen in Höhe von 20,675 Mio. DM nicht mit dem gemeinsamen Stahlmarkt vereinbar und daher nach Artikel 4 c) EGKS-Vertrag untersagt sind.

Artikel 2

(1) Die Kommission erkennt einen Betrag von insgesamt 60,972 Mio. DM als Kosten für Forschung und Entwicklung nach Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS an und betrachtet eine Beihilfeintensität von brutto 25 % als mit dem gemeinsamen Stahlmarkt vereinbar.

(2) Die Kommission stellt fest, daß eine staatliche Beihilfe in Höhe von 15,243 Mio. DM als mit dem gemeinsamen Stahlmarkt vereinbar ist.

Artikel 3

Die deutsche Regierung teilt der Kommission binnen zwei Monaten ab der Bekanntgabe dieser Entscheidung die Maßnahmen mit, die sie getroffen hat, um dieser Entscheidung nachzukommen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 1. Februar 1995

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. März 1995

**über spanische Investitionsbeihilfen an die Stahlgießerei Piezas y Rodajes SA,
Teruel, Aragón, Spanien**

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/438/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 1,

nachdem interessierten Dritten gemäß Artikel 93 Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde und unter Berücksichtigung dieser Äußerungen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I

Am 24. April 1991 entschied die Kommission (NN 12/91), keine Einwände gegen Investitionsbeihilfen verschiedener spanischer Körperschaften auf regionaler und lokaler Ebene zugunsten des spanischen Unternehmens Piezas y Rodajes SA (PYRSA) zu erheben.

Das im September 1988 gegründete Unternehmen PYRSA, das im Sektor Stahlguß tätig ist, stellt Kettenräder und GET-Ausrüstungsteile her.

Am 30. Juli 1991 erhob das britische Unternehmen Cook, das im gleichen Sektor tätig ist, vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft Klage auf Nichtigerklärung der Kommissionsentscheidung.

In seinem Urteil vom 19. Mai 1993⁽¹⁾ hatte der Gerichtshof die Entscheidung NN 12/91 der Kommission, gegen die der Firma PYRSA gewährten staatlichen Beihilfen „keine Einwände zu erheben“, für nichtig erklärt, soweit sie andere Beihilfen als den Zuschuß von 975 905 000 Peseten betraf, den die spanische Regierung im Rahmen einer von der Kommission genehmigten Regionalbeihilfenregelung gewährt hatte.

Die Kommissionsentscheidung NN 12/91 war vom Gerichtshof in erster Linie deshalb aufgehoben worden, weil die Kommission ihre Feststellung, daß im Teilsektor Kettenräder und GET-Ausrüstungsteile keine Überkapazitäten bestanden, nicht beweisen konnte und daher das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag hätte einleiten müssen, um nach Einholung sämtlicher notwen-

diger Stellungnahmen zu prüfen, ob ihre Feststellung zutreffend war.

II

Auf dieses Urteil hin beschloß die Kommission am 28. Juli 1993, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag wegen folgender Beihilfen an PYRSA zu eröffnen :

1. nicht rückzahlbarer Zuschuß von 182 Mio. Pta ;
2. Bürgschaft für ein Darlehen von 490 Mio. Pta über elf Jahre (beide von der Autonomen Gemeinschaft Aragón) ;
3. Zinsvergütung für das vorgenannte Darlehen von 7 % über einen Zeitraum von fünf Jahren (von der Provinzialregierung Teruel) ;
4. 2,3 Mio. Pta in Form der Schenkung eines Grundstücks (von der Kommunalverwaltung Monreal del Campo).

Die spanischen Behörden wurden mit Schreiben vom 6. August 1993 über diesen Beschluß unterrichtet. Das Schreiben wurde zur Information der anderen Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht⁽²⁾. In diesem Schreiben wies die Kommission darauf hin, daß die sektoralen Auswirkungen der betreffenden Beihilfen nicht geprüft worden seien und die Ausnahmestimmungen des Artikels 92 Absatz 3 daher nicht in Betracht kämen, so daß die Beihilfen unter diesen Umständen nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar seien. Die spanische Regierung wurde von der Kommission aufgefordert, zu diesem Schreiben Stellung zu nehmen und insbesondere alle sachdienlichen Angaben für eine sektorale Analyse des Falles zu übermitteln.

Wegen des komplizierten Sachverhalts und des beachtlichen Umfangs der zu prüfenden Informationen konnte die abschließende Entscheidung in dieser Sache nicht früher ergehen. Nach Auswertung aller verfügbaren Informationen im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 hielt es die Kommission ferner für erforderlich,

⁽¹⁾ William Cook Plc/Kommission, Rs. 198/91, Slg. 1993, S. I-2487.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 281 vom 19. 10. 1993, S. 8.

einen unabhängigen Sachverständigen mit einer Marktuntersuchung zu beauftragen, um den relevanten Sektor bestimmen zu können.

III

Im Rahmen dieses Verfahrens gingen bei der Kommission vier direkte Stellungnahmen von Unternehmen aus Frankreich, Italien, Deutschland und Spanien (PYRSA) ein sowie zwei Schreiben von einem Anwaltsbüro, von denen das eine im Namen einer (in Spanien niedergelassenen) Gesellschaft übermittelt wurde und das andere Stellungnahmen von 14 Unternehmen (aus England, Frankreich und Deutschland) enthielt. Außerdem erhielt die Kommission von der Vereinigung Europäischer Gießereiverbände (CAEF) eine Aufstellung über die Stahlgießereikapazitäten in verschiedenen europäischen Ländern.

Mit Ausnahme von PYRSA erklärten alle Unternehmen, daß es keinen klar abgegrenzten Teilsektor Kettenräder und GET-Ausrüstungsteile gebe, da die Gußtechnik für alle Teile gleich sei und sich die Spezialisierung der Gießereien allein nach ihren Erfahrungen und ihrem technischen Stand richte. Bei dem relevanten Sektor handele es sich folglich um den Stahlgußsektor insgesamt. Dafür bestätigten alle Unternehmen, daß 1990 Überkapazitäten bestanden und diese seither zugenommen hätten. Bis zum Jahr 2000 werde mit einer weiteren Verschlechterung gerechnet.

Die übermittelten Daten für die Jahre 1990, 1991, 1992 und 1993 beziehen sich auf Produktionskapazität und Produktion, Auftragsvolumen und Erträge bei Gießereierzeugnissen im allgemeinen. In einigen Fällen beziehen sich die Angaben auch konkret auf Kettenräder und GET-Ausrüstungsteile.

Von den 18 Unternehmen (ohne das begünstigte Unternehmen) gaben drei für das Jahr 1990 im Stahlgußsektor Überkapazitäten an, die nicht hinreichend präzisiert waren, um berücksichtigt werden zu können. Acht Unternehmen legten Zahlen vor, die eindeutige Überkapazitäten⁽¹⁾ (zwischen 26,6 % und 194 %) auswiesen, während die Angaben von sieben anderen Unternehmen noch als normal gelten können (zwischen 3,1 % und 17,6 %). Die sieben Unternehmen, die für Kettenräder und/oder GET-Ausrüstungsteile getrennte Angaben vorlegten, meldeten übereinstimmend für diese Erzeugnisse ein noch schlechteres Ergebnis mit sehr viel höheren Überkapazitäten als im gesamten Sektor (bis auf einen Wert von 30 % lagen alle anderen über 100 %).

Die Angaben der CAEF über die Überkapazitäten der europäischen Erzeugerländer für das Jahr 1990 bewegen

sich zwischen 11,5 % in Deutschland (was noch als normal angesehen werden kann) und 42,9 % in Spanien (wo von einem echten Kapazitätsüberhang gesprochen werden muß). Der Durchschnittswert der fünf größten Erzeugerländer der Gemeinschaft (Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien und Vereinigtes Königreich) liegt bei 22,1 %.

Im Vergleich zu den Jahren vor 1990 bestätigten alle Unternehmen eine deutliche Verschlechterung ihrer Situation, zumal alle sehr hohe Überkapazitäten aufweisen. Für 1991 gaben nur drei Unternehmen Überkapazitäten unter 25 % an. Für 1992 waren es nur noch zwei, von denen das eine seine Tätigkeit 1992 eingestellt hat. Rein arithmetisch stieg der Mittelwert der von den Unternehmen mitgeteilten Prozentzahlen von 36,9 % im Jahr 1990 auf 59,1 % im Jahr 1991 und auf 82,3 % im Jahr 1992. Auch die CAEF-Prognosen lassen zumindest bis 1995 eine deutliche Verschlechterung erwarten.

IV

Von den spanischen Behörden wurden weder eigene Stellungnahmen noch die angeforderten Angaben übermittelt. Dafür äußerten sie sich wie folgt zu den Bemerkungen Dritter:

- Die Unternehmen, die sich zu dem Fall geäußert haben, sind für den Sektor nicht repräsentativ, da ihr Anteil an der Produktion in Europa 1990 lediglich 4 % betrug.
- Die Angaben der Unternehmen beziehen sich auf die Jahre 1990 bis 1993, die im vorliegenden Fall nicht relevant sind, da die Beihilfen von den spanischen Behörden im Mai 1988 genehmigt worden sind. Zum Zeitpunkt der Genehmigung sind die Aussichten für den Zeitraum 1987-1990 sowohl in bezug auf die Nachfrage als auch in bezug auf die Produktion günstig gewesen.
- Der relevante Sektor ist der Sektor Kettenräder und GET-Ausrüstungsteile. Im Stahlgußsektor bestimmen sich die Teilsektoren nach der Größe und der Art der Anlagen. Um von ihrer derzeitigen Spezialisierung auf andere Erzeugnisse umzustellen, müßte PYRSA erhebliche Investitionen vornehmen (400 Mio. Pta).
- Die Unternehmen behaupten zwar, daß in der Stahlgießerei Überkapazitäten bestünden, doch haben sie nicht konkret vorgetragen, daß dies auch für den hier maßgebenden Sektor Kettenräder und GET-Ausrüstungsteile gilt.
- Die Unternehmen weisen darauf hin, daß sich die Situation auf dem Markt durch die Präsenz neuer, preisgünstiger Importe aus Indien, China und den osteuropäischen Ländern weiter verschlechtert habe. PYRSA war aber aufgrund ihrer Spezialisierung (und nicht aufgrund des Beihilfenvorteils) auf diese Konkurrenz vorbereitet.

⁽¹⁾ Überkapazität bestimmt sich nach dem Verhältnis zwischen Kapazität und Produktion.

- Eine der Beihilfen, die Gegenstand dieses Verfahrens sind, und zwar die Bürgschaft der Autonomen Gemeinschaft Aragón, war zumindest bis zu ihrer Inanspruchnahme nicht quantifizierbar.
- Die spanischen Behörden schlossen ihre Bemerkungen erneut mit dem Hinweis, daß an erster Stelle die Gesamtintensität der an PYRSA vergebenen Beihilfen berücksichtigt werden müsse, die nach wie vor weit unter der für das Fördergebiet geltenden Höchstgrenze von 75 % liege.

V

Die Kommission kann den Einwand der spanischen Behörden, die Unternehmen, die sich zu dem Fall geäußert haben, seien nicht repräsentativ, nicht akzeptieren. Die 17 Unternehmen sind in den fünf größten Stahlgußerzeugerländern der Europäischen Gemeinschaft ansässig. Außerdem beziehen sich die von der CAEF übermittelten Angaben auf alle Länder und bestätigen die von den Unternehmen einzeln zu den sektoralen Überkapazitäten mitgeteilten Daten.

Die Kommission stellt auch die Angabe der spanischen Behörden in Frage, daß der Anteil der Unternehmen an der europäischen Produktion 1990 nur 4 % betragen haben soll. Eine Schätzung der Kommission hat dagegen einen Anteil dieser Unternehmen an der Stahlgußerzeugung in der Gemeinschaft im Jahr 1990 von über 15 % ergeben.

Auch im Hinblick auf die negativen Auswirkungen der Beihilfe auf den Handel in diesem Sektor ist dieses Argument nicht zu akzeptieren. Selbst wenn die Beihilfe nur ein anderes Unternehmen benachteiligt, reichen diese negativen Auswirkungen für die Feststellung der Unvereinbarkeit dieser Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt aus, sofern der Wettbewerb im Gemeinsamen Markt dadurch verfälscht wird.

Die von den Unternehmen vorgelegten Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1990 und die darauffolgenden Jahre. Den spanischen Behörden zufolge dürften diese Zahlen nicht berücksichtigt werden, weil die Beihilfen bereits im Mai 1988 genehmigt worden seien. Dies widerspricht jedoch einer früheren Mitteilung der spanischen Behörden in einem Schreiben vom 13. Mai 1993. Darin heißt es, daß die Beihilfen, die Gegenstand des Verfahrens sind, 1989 und 1990 genehmigt worden seien. Die Bürgschaft für das Darlehen von 490 Mio. Pta wurde im April 1990 bewilligt. Der Zuschuß von 182 Mio. Pta wurde im Juni 1990 genehmigt und zwischen 1990 und 1992 ausbezahlt. Auch in der Entscheidung NN 12/91 und im

anschließenden Verfahren vor dem Gerichtshof wurden Daten aus dem Jahr 1990 herangezogen.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung NN 12/91 lagen der Kommission keine präzisen Angaben über die Kapazitätsauslastung im Teilssektor Kettenräder und GET-Ausrüstungsteile vor. Sie beschloß daher, sich stattdessen auf verfügbare Produktionsstatistiken zu stützen, um die Lage in dem Sektor beurteilen zu können. Der Gerichtshof war jedoch der Auffassung, daß die statistischen Angaben nicht vollständig waren und weder eine Beurteilung der Produktionskapazität noch eine Gegenüberstellung der Produktionskapazität mit Produktion und Nachfrage zuließen. Unter diesen Umständen beschloß der Gerichtshof, daß die Kommission das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 einleiten müsse, um nach Einholung der erforderlichen Stellungnahmen feststellen zu können, ob in diesem Sektor Überkapazitäten bestanden.

Die während des Verfahrens eingegangenen Auskünfte scheinen der Auffassung der Kommission zu widersprechen, daß die von PYRSA hergestellten Erzeugnisse einen eigenen Teilssektor bilden. Alle Unternehmen, die sich im Verfahren geäußert haben, waren der Ansicht, daß eine Aufteilung des Sektors in Teilssektoren nicht der Realität entspricht und der hier relevante Sektor Stahlgußerzeugnisse insgesamt ist.

Mit wenigen Ausnahmen sind die Stahlgußanlagen hinsichtlich der Art der mit ihnen gefertigten Teile völlig flexibel. Die einzigen Beschränkungen, die Gießereien daran hindern, ihre Erzeugnisse auf bestimmten Märkten anzubieten, sind durch die Erfahrung des Unternehmens und seine technischen Kenntnisse oder Produktionskapazität, nicht jedoch durch die vorhandene Technologie bedingt. Eine Gießerei, die GET-Ausrüstungsteile und Kettenräder herstellt, ist in der Lage, eine sehr breite Produktpalette anzubieten. Stellt eine Gießerei ihre Produktion auf ein anderes Teil um, so entstehen ihr dadurch nur die Kosten für die notwendigen Gußformen, die normalerweise ohnehin nicht wiederverwendet werden und die etwa 20 % der gesamten Produktionskosten je Kilo ausmachen. Da eine Produktionsumstellung keine großen Investitionen erfordert, haben sich einige Gießereien ihre Flexibilität in den letzten Jahren bereits zunutze gemacht, um überleben zu können.

Um eine unabhängige Meinung zu hören, beauftragte die Kommission einen externen Sachverständigen mit der Prüfung des relevanten Sektors und etwaiger bestehender Überkapazitäten. Der Sachverständige stellte fest, daß es keinen Teilssektor Kettenräder und GET-Ausrüstungsteile gibt und die Kapazitätsauslastung der Gießereien 1991 69,3 % betrug, 1992 62 % und 1993 58 %, obwohl die Produktionskapazitäten 1991 um 965 Millionen Tonnen, 1992 um 910 Millionen Tonnen und 1993 um 862 Millionen Tonnen reduziert worden sind.

Anhand dieser neuen Informationen ist die Kommission nun entgegen ihrer früheren Auffassung der Meinung, daß der relevante Sektor für die Beurteilung der Wirkungen der Beihilfe auf den Handel der Stahlgußsektor insgesamt ist. Wenn allerdings getrennte Zahlen für Kettenräder und/oder GET-Ausrüstungsteile vorliegen, zeigt sich, wie aus den Angaben der Unternehmen hervorgeht, daß die Überkapazitäten hier höher sind als bei den Stahlgußerzeugnissen insgesamt.

Nach den Informationen, die die Kommission im Rahmen dieses Verfahrens von einigen Unternehmen und der CAEF erhalten hat (siehe Abschnitt III), bestanden — ungeachtet der Lage bei Kettenrädern und GET-Ausrüstungsteilen — ihrer Ansicht nach bereits im Jahr 1990 Überkapazitäten im Stahlgußsektor insgesamt.

Für die Jahre 1988 und 1989, die im vorliegenden Fall auch relevant sein könnten, haben die Unternehmen keine Angaben mitgeteilt. Geht man allerdings davon aus, daß die Kapazitäten in diesen Jahren denen von 1990 entsprachen, so ergibt die von der CAEF mitgeteilte Produktionsstatistik für diese Jahre noch höhere Überkapazitäten als im Jahr 1990 in den fünf größten Erzeugerländern der Gemeinschaft.

Die Tatsache, daß sich PYRSA gegenüber Billigimporten besser behaupten kann als die übrigen Gießereien, sagt nichts über die Vereinbarkeit der Beihilfen aus, da dies durch den Beihilfenvorteil bedingt sein kann und nicht durch die Spezialisierung des Unternehmens.

Was die Bürgschaft anbelangt, so besteht kein Zweifel daran, daß es sich um eine Beihilfe handelt. In ihrer Entscheidung NN 12/91 stellte die Kommission fest, daß das Beihilfeelement einer Zinsvergünstigung von 3 % des Darlehens über 490 Mio. Pta entsprach, wobei sie davon ausging, daß dieser Satz als marktübliches Entgelt für solche Bürgschaften anzusehen ist. Wie bei allen Beihilfen ist auch hier auf den Zeitpunkt der Vergabe abzustellen und nicht auf ihre etwaige Inanspruchnahme.

Wie in der Mitteilung über die Verfahrenseröffnung ausgeführt, müssen die Beihilfen nach ihren sektoralen Auswirkungen beurteilt werden. In ihrer Mitteilung über die Methode zur Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) auf Regionalbeihilfen⁽¹⁾ präzisierte die Kommission, daß die Ausnahmebestimmung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) nur dann anwendbar ist, wenn die Beihilfe nicht zu sektoralen Überkapazitäten auf Gemeinschaftsebene führt, damit anschließend die sektoralen Probleme auf Gemeinschaftsebene nicht schwerwiegender sind als die ursprünglichen regionalen Schwierigkeiten. Da es sich um eine Ad-hoc-Beihilfe handelt, muß bei der Beurteilung sowohl die Beihilfe als solche als auch der Umstand berücksichtigt werden, daß eine Beihilfeintensität, die insgesamt unter der für diese

Region zulässigen Höchstgrenze liegt, das Ergebnis der Prüfung keinesfalls vorwegnimmt.

VI

Die betreffenden Maßnahmen sind sowohl in der Entscheidung NN 12/91 als auch im Urteil des Gerichtshofs eindeutig als staatliche Beihilfen eingestuft worden. Die Beihilfe setzt sich zusammen aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuß von 182 Mio. Pta, der Schenkung eines Grundstücks im Wert von 2,3 Mio. Pta, einem Betrag in Höhe der Jahresprämie von jährlich 3 % (die damals von den Banken üblicherweise auf solche Darlehen angewandt wurde) im Rahmen der staatlichen Bürgschaft für das Darlehen von 490 Mio. Pta und einer Zinsvergütung von 7 % für das vorgenannte Darlehen. Da mit Gußerzeugnissen in der Gemeinschaft reger Handel getrieben wird, gelangt die Kommission unter diesen Umständen zu dem Ergebnis, daß die gewährten Beihilfen den Handel beeinträchtigen und den Wettbewerb verfälschen. Die Beihilfe erfüllt daher die Voraussetzungen von Artikel 92 Absatz 1 des Vertrags, wonach alle Beihilfen, welche die dort genannten Merkmale aufweisen, im Prinzip mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind.

Die Ausnahmebestimmungen in Artikel 92 Absatz 2 sind aufgrund der Art und der Ziele der Beihilfe im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Ohnehin hat die spanische Regierung die Anwendung einer solchen Ausnahmeregelung nicht beantragt.

Aus Artikel 92 Absatz 3 geht hervor, welche Art von Beihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann. Die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem EG-Vertrag muß in bezug auf die Gemeinschaft insgesamt und nicht in bezug auf einen einzigen Mitgliedstaat beurteilt werden. Um das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Markts und die Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 3 Buchstabe g) EG-Vertrag zu gewährleisten, müssen die Ausnahmen in Artikel 92 Absatz 3 von der Regel des Artikels 92 Absatz 1 bei der Prüfung geplanter Beihilferegulungen oder konkreter Beihilfen eng ausgelegt werden.

So sind die Ausnahmeregelungen nur dann anwendbar, wenn die Kommission nachweisen kann, daß die Marktkräfte allein ohne die Beihilfen den potentiellen Begünstigten nicht zu einem Verhalten veranlassen könnten, das zur Erreichung eines der vorgenannten Ziele beitragen würde.

Ausnahmen für Beihilfen, die in keiner Weise zur Verwirklichung solcher Ziele beitragen oder hierfür nicht notwendig sind, würden Wirtschaftszweigen oder Unternehmen in bestimmten Mitgliedstaaten einen nicht gerechtfertigten Vorteil verschaffen, indem sie die finanzielle Lage dieser Unternehmen verbessern und die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

(1) ABl. Nr. C 212 vom 12. 8. 1988, S. 2.

Was die Ausnahmeregelung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) anbelangt, so können die betreffenden Beihilfen, auch wenn sie für ein Unternehmen in einem entsprechenden Fördergebiet bestimmt sind, nicht automatisch genehmigt werden, da sie nicht im Rahmen einer von der Kommission genehmigten allgemeinen Regionalbeihilfenregelung vergeben werden. Wird eine solche Regelung genehmigt, so bedeutet dies, daß die mit einer entsprechenden Beihilfe erzielten Vorteile die mit dieser Beihilfe möglicherweise bewirkte Wettbewerbsverzerrung ausgleichen. Dies wurde auch vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 14. September 1994 (Hytasa) (1) bestätigt. Der Gerichtshof hatte darin zweifelsfrei bestätigt, daß eine auf eine Ad-hoc-Entscheidung gestützte Beihilfe als eine mit Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) vereinbare Regionalbeihilfe angesehen werden kann, wenn sie tatsächlich langfristig zur Entwicklung der Region beiträgt, ohne das gemeinsame Interesse oder die Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Gemeinschaft zu beeinträchtigen.

Wie aus den Abschnitten III und V hervorgeht, ist das begünstigte Unternehmen nach den Informationen, die die Kommission im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 erhalten hat, in einem Sektor tätig, in dem gemeinschaftsweit Überkapazitäten bestehen. Da das Unternehmen die Investitionsbeihilfen zur Schaffung neuer Produktionskapazitäten von 5 000 Tonnen jährlich verwendet hat, trugen diese Beihilfen zu einer weiteren Verschlechterung der Produktionssituation in diesem Sektor bei. Die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) sind damit nicht gegeben.

Was die Ausnahmeregelung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) anbelangt, so besteht kein Zweifel daran, daß die Beihilfen nicht zur Förderung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im spanischen Wirtschaftsleben bestimmt waren.

Zu Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) schießlich ist zu bemerken, daß die Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sein kann, wenn sie zur Förderung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete beiträgt, ohne die Handelsbedingungen in einer Weise zu verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Wie bereits in bezug auf die Ausnahmeregelung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) festgestellt, trägt die Beihilfe gemeinschaftsweit zur Schaffung weiterer Überkapazitäten in dem Sektor bei, in dem das Unternehmen tätig ist. Die fragliche Beihilfe verändert somit die Handelsbedingungen innerhalb der Gemeinschaft in einer Weise, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Die Beihilfe kommt

demnach für die Ausnahmeregelung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) nicht in Betracht.

Abschließend ist festzustellen, daß im vorliegenden Fall keine der Ausnahmeregelungen des Vertrags in Frage kommt. Die Kommission gelangt damit zu dem Ergebnis, daß die Beihilfen nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind.

VII

Die in Abschnitt II beschriebenen Beihilfen zugunsten von PYRSA sind rechtswidrig, da sie entgegen Artikel 93 Absatz 3 nicht zuvor bei der Kommission angemeldet worden sind.

Da die Beihilfen rechtswidrig und nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind, müssen sie zurückgefordert werden. Außerdem müssen ihre wirtschaftlichen Folgen rückgängig gemacht und der Status quo wiederhergestellt werden. Damit erhöht sich der Gesamtbetrag der gewährten Beihilfen um die Zinsen, die seit dem Tag der Auszahlung der Beihilfen aufgelaufen sind. Dieser Betrag ist nach den Verfahren und Vorschriften des spanischen Rechts, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorschriften über Verzugszinsen für staatliche Forderungen zurückzuzahlen, wobei die Zinsen von dem Zeitpunkt an fällig sind, zu dem die rechtswidrige Beihilfe gewährt worden ist (Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 4. März 1991 (SG(91) D/4571)) —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die nachstehenden Beihilfen, die Spanien der Gesellschaft Piezas y Rodajes SA (PYRSA) gewährt hat, sind rechtswidrig, da sie unter Verstoß gegen Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag vergeben worden sind. Sie sind außerdem nicht mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 92 EG-Vertrag vereinbar :

1. Nicht rückzahlbarer Zuschuß von 182 Mio. Pta (von der Autonomen Gemeinschaft Aragón);
2. Bürgschaft für ein Darlehen von 490 Mio. Pta über elf Jahre; das Beihilfeelement beläuft sich auf jährlich 3 % des vorstehenden Darlehens (von der Autonomen Gemeinschaft Aragón);
3. Zinsvergütung für das vorgenannte Darlehen von 7 % bis zu einem Höchstbetrag von 150 Mio. Pta über einen Zeitraum von fünf Jahren (von der Provinzialregierung Teruel);

(1) Verbundene Rechtssachen C-278/92, C-279/92 und C-280/92, Spanien/Kommission, Slg. 1994, S. I-4103.

4. 2,3 Mio. Pta in Form eines Grundstücks (von der Kommunalverwaltung Monreal del Campo).

Artikel 2

Spanien hat die Beihilfe, die derzeit der Gesellschaft Piezas y Rodajes SA (PYRSA) gewährt wird, unverzüglich einzustellen, indem die Bürgschaftsprämie für das Darlehen über 490 Mio. Pta normalen Marktbedingungen unterworfen und jedwede Zinsvergütung für das vorgenannte Darlehen ausgesetzt wird.

Artikel 3

Die nachstehenden Beihilfen, d. h.

1. der nicht rückzahlbare Zuschuß von 182 Mio. Pta,
2. der Betrag, der der Jahresprämie von 3 % für die staatliche Darlehensbürgschaft von 490 Mio. Pta entspricht, von April 1990 bis zur Einstellung der Beihilfe gemäß Artikel 2,
3. der von den 150 Mio. Pta bereits ausgezahlte Betrag, der einer Zinsvergütung von 7 % für das vorgenannte Darlehen entspricht, und
4. die Schenkung eines Grundstücks im Wert von 2,3 Mio. Pta,

sind nach den Verfahren und Vorschriften des spanischen Rechts, insbesondere nach den Vorschriften über die Verzugszinsen für staatliche Forderungen zurückzuzahlen, wobei die Zinsen von dem Zeitpunkt an fällig sind, zu dem die Beihilfen gewährt worden sind.

Artikel 4

Spanien teilt der Kommission binnen zwei Monaten nach Bekanntmachung dieser Entscheidung die zu deren Durchführung getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 14. März 1995

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 1995

**über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland,
Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch**

(95/439/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2484/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1636/95 der Kommission vom 5. Juli 1995 zur vorübergehenden Anpassung der in der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates festgelegten Sondereinfuhrregelung für Rindfleisch im Hinblick auf die Durchführung des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1636/95 sieht die Möglichkeit vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrlizenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes Ausfuhrdrittland vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die vom 1. bis 10. Oktober 1995 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1636/95 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Namibia stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten vorgesehenen Mengen. Für die von den genannten Ländern beantragten Mengen können deshalb Einfuhrlizenzen ausgestellt werden.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2449/95 der Kommission vom 19. Oktober 1995 zur Aufteilung der 1995 im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates aus den AKP-Staaten einzuführenden Rindfleischmengen⁽⁴⁾ werden 1995 auf Simbabwe 1 642 Tonnen aus den Kenia, Swasiland und Namibia zugewiesenen Mengen übertragen. Unter Berücksichtigung dieser Übertragung und der im Oktober beantragten Lizenzen sollten die Mengen festge-

setzt werden, für die ab 1. November 1995 im Rahmen der Gesamtmenge von 52 100 Tonnen Lizenzen beantragt werden können.

Diese Entscheidung beeinträchtigt bekanntlich nicht die Anwendung der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die nachstehenden Mitgliedstaaten stellen am 21. Oktober 1995 für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch mit Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Einfuhrlizenzen für die angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen :

Deutschland :

- 980,000 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 630,000 Tonnen mit Ursprung in Namibia ;

Frankreich :

- 148,732 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 15,000 Tonnen mit Ursprung in Swasiland,
- 60,000 Tonnen mit Ursprung in Namibia ;

Griechenland :

- 1,227 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar ;

Italien :

- 120,000 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar ;

Niederlande :

- 79,193 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar ;

Vereinigtes Königreich :

- 657,000 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 220,000 Tonnen mit Ursprung in Swasiland,
- 400,000 Tonnen mit Ursprung in Namibia.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 265 vom 15. 10. 1994, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 6. 7. 1995, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 252 vom 20. 10. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

Artikel 2

Die Lizenzen können gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1636/95 in den ersten zehn Tagen des Monats November 1995 für folgende Mengen beantragt werden (ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen):

— Botsuana :	6 090,652 Tonnen,
— Kenia :	0,000 Tonnen,
— Madagaskar :	3 983,885 Tonnen,
— Swasiland :	1 758,500 Tonnen,
— Namibia :	1 681,300 Tonnen,
— Zimbabwe :	1 642,000 Tonnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission
